BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. **R. Koch**, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. **Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1909. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Auflösung des Düsseldorfer Roheisensyndikates und ihre Wirkungen.

Von Regierungsrat a. D. Dr. **Voelcker**-Berlin.

Wegen der am 1. Januar 1909 zur Tatsache gewordenen Auflösung des Düsseldorfer und Siegerländer Roheisensyndikates erörtert man mit Spannung das Problem, wie sich für die Folgezeit die wirtschaftliche Gestaltung auf dem Roheisenmarkte vollziehen wird. Unter dem „Roheisenmarkte" in weiterem Sinne versteht man nicht nur die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Roheisenverbrauchern und Roheisenerzeugern, sondern auch die Regelung der Roheisenproduktion und die Organisation des Absatzes. Es ist bezeichnend, dass gerade die beiden letzteren Faktoren das Hauptinteresse in Anspruch nehmen und dass man bei der Frage nach der Lösung des Problemes fast ausschliesslich an die Produzenten und weniger an die Abnehmer denkt. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, dass die grossen wirtschaftlichen Aenderungen und Verschiebungen, welche man infolge der Auflösung jener Verbände voraussieht, hauptsächlich die Produzenten treffen.

Der Zusammenschluss der Roheisenproduzenten in Rheinland und Westfalen erfolgte bereits in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Vor dieser Zeit bestanden einige lose Preisvereinbarungen, im übrigen aber waltete freier Wettbewerb. Der Abnehmer kaufte dort, wo er am besten und billigsten sich bedient glaubte. Die Werke suchten ihrerseits sich einen möglichst grossen Kundenkreis zu erwerben und erreichten dies durch günstigere Angebote und Unterbietungen ihrer Konkurrenten, unter denen der Kunde freie Wahl hatte. Nach Gründung der Syndikate sah sich der letztere nur einem einzigen Produzenten, einer einzigen Verkaufsorganisation gegenübergestellt. Seine Verfügungsfreiheit erlitt erhebliche Einschränkungen, er musste unter Bedingungen zu Preisen und von solchen Produzenten kaufen, welche die Organisation ihm mit mehr oder weniger hartem Zwange vorschrieb. Mit der Auflösung der Syndikate kehren für die Roheisenverbraucher die früheren Zustände zurück. Die Hochofenwerke stehen sich wieder im freien Wettbewerbe gegenüber. Jahrelang der Sorge um den Absatz enthoben, hatten sie sich daran gewöhnt, dass ihnen von der Verkaufszentrale Aufträge überschrieben wurden. Die Verkaufstechnik der Syndikate führte ihnen, ohne dass sie deshalb besondere Anstrengungen und Konzessionen zu machen brauchten, Kunden und Absatz zu. Sie hatten ihre ganze Verkaufstätigkeit, das Aufsuchen von Bestellungen durch unmittelbaren Verkehr mit den Kunden, den Vertrieb ihrer Erzeugnisse durch Händler, die Verkaufsvermittlung durch Agenten eingestellt. Auch die Kundschaft selbst hatte sich im Laufe der Jahre daran gewöhnt, mit einer einzigen Verkaufsstelle zu verkehren, welche sich nicht an sie wendete, sondern welche der Kunde aufsuchen, anfragen musste, und bei welcher er kein Werk gegen das andere ausspielen konnte. Der Kundschaft gegenüber existiert gleichsam nur ein Produzent mit einheitlichen Preisen. Mochte der Kunde auch beim Händler kaufen, so geschah es doch zu Syndikatspreisen und unter den Verkaufsbedingungen des Syndikates. Das Gesamtbild des Roheisenmarktes zeigte unter der Herrschaft der Verbände eine umfassende Regelung, Ordnung, Uebersicht, einen grossartigen Zwang unter die Gesetze

der Syndikate. Erst in den letzten Jahren trat in der Unterwerfung unter die Herrschaft der Produzenten eine Lockerung ein, als diese sich nicht mehr im sicheren Besitze ihres Monopols fühlten.

Mit dem Beginn des Jahres 1909 erreicht diese mit so viel Arbeit, Fleiss und Energie verknüpfte Produktionsregelung ihr Ende. Die Werke, welche zum Teil ihre frühere angestammte Kundschaft verloren haben, müssen von neuem beginnen, sich eine solche zu erwerben, jetzt fliessen den Produzenten nicht mehr von selbst Aufträge zu, die Abnehmer kommen nicht mehr zu ihnen, sondern sie müssen die Verbraucher suchen, sie müssen sich eine neue Verkaufsorganisation schaffen. Die Abnehmer haben nicht mehr mit einem einzigen Lieferanten zu tun, sondern können sich wie ehedem nach wohlerwogenem Ermessen ihre Lieferanten auswählen. Am günstigsten aber steht sich der Händler; das Syndikat kannte nur wenige Grosshändler, welche den Handel aus dessen Händen gleichsam als Monopolgeschenk empfingen und welche zum Syndikate zwar in einem Hörigkeitsverhältnisse, aber sich hierbei nicht schlecht standen. Jetzt suchen die Werke, zunächst jeder Verkaufsorganisation bar, zuerst die Händler auf, welche in der Ableitung der Produktion in die verschiedenen Absatzkanäle grosse Erfahrungen und ein gut geschultes Personal besitzen. Der während der Syndikatsherrschaft ausgeschaltete Handel nützt die ihm günstige Situation nach Kräften aus. All dies geht auf Kosten der Preise vor sich. Der Unterschied gegen früher tritt bei den Roheisensyndikaten besonders stark in die Erscheinung, denn das rheinisch-westfälische Syndikat hielt auf eine gute und stetige Preispolitik, selbst wenn diese bei dem Andrängen der ausserhalb des Syndikates stehenden in- und ausländischen Roheisenproduzenten und in Rücksicht auf die wirtschaftliche Konjunktur der Berechtigung entbehrte. Händler und direkte Verbraucher ziehen daher aus der veränderten Sachlage zunächst grossen Nutzen. Die aus der Besorgnis und Ungewissheit über das Kommende beunruhigten Werke veranlassen die Konsumenten, sich auf Kosten der Preise mit Aufträgen zu versehen und sich einen sicheren Absatz durch langfristige Abschlüsse zu sichern. Die Händler und Abnehmer aber haben kein allzu grosses Vertrauen auf den Bestand des freien Wettbewerbes, auch sie wollen sich sichern und aus einer für sie augenblicklich günstigen Lage für möglichst lange Zeit Vorteile schöpfen. So zeigte sich auch, sobald das Syndikat seinen Mitgliedern den Verkauf freigegeben hatte, zunächst eine lebhafte Bewegung auf dem Roheisenmarkt. Man richtete sich in die neuen Verhältnisse ein. Das leitende Prinzip bei den Werken war, nicht mehr gute Preise, sondern Absatz und Arbeit ohne Rücksicht auf Verdienst zu erzielen. Nach dieser ersten Wirkung der beschlossenen Syndikatsauflösung trat grössere Ruhe und eine Periode des Abwartens ein. Es ist eine alte Erfahrung, dass die Abnehmer nicht bei fallenden, sondern bei steigenden Preisen ihren Bedarf zu decken pflegen. Man glaubt bei sinkender Preistendenz morgen noch günstiger wie heute zu kaufen, man wartet die Entwicklung ab. Tritt nach der Auflösung der Syndikate der „Kampf Aller gegen Alle“ ein, beginnt die grosse Preisschleuderei, dann kauft der Verbraucher noch billiger. Nur wer am billigsten kauft, zieht aus der Auflösung der Verbände Nutzen, denn im Kampfe der Werke untereinander steht sich der Konsument nicht immer am besten, er ist durchaus nicht immer der lachende Dritte. Der Konkurrent des Verbrauchers kann nicht mehr zu den gleichen Preisen kaufen, wie es unter der Wirkung der Syndikate der Fall war. Kann er sich billiger eindecken, so kann er auch billiger produzieren und seinen Wettbewerber unterbieten, er gewinnt einen Produktionsvorsprung.

Mit dem Aufhören der von den Syndikaten betriebenen stetigen Preispolitik — im Jahre 1901 blieben die Preise für bestes Giessereiroheisen 12 Monate, im Jahre 1902 7 Monate, 1906 8 Monate, 1907 10 Monate unverändert — werden in den Preisen grössere Schwankungen eintreten. Damit gewinnt der Spekulationsfaktor wieder grössere Bedeutung für den Roheisenverbraucher und das Erkennen des Zeitpunktes, wann er am günstigsten einkauft, ist für ihn von erhöhter Bedeutung; die Risikoprämie wird eine höhere.

Aus diesem Grunde gewinnt auch für die Roheisenverbraucher die Frage nach der voraussichtlichen Gestaltung der Lage der Roheisenproduktion ein hervorragendes Interesse.

Um einen Anhalt zur Beurteilung der Lage zu gewinnen, muss man sich zunächst die tatsächlichen Verhältnisse vergegenwärtigen. Wir haben im Deutschen Reiche (nach der Statistik vom Jahre 1906) 104 Hochofenwerke mit 315 Hochöfen. Hiervon entfallen auf den westfälisch-niederrheinischen Bezirk 30 Werke, auf das Lahn-Sieg- und Dillgebiet 25 Werke, auf den Saarbezirk, Lothringen-Luxemburg 26 Werke, auf Oberschlesien 11 Werke, auf das übrige Deutschland 12 Werke. Die überwiegende Mehrzahl der Werke gehörte den bis Ende 1908 bestehenden Syndikaten an. Die wirtschaftlich bedeutendste Stellung nahm das Roheisensyndikat in Düsseldorf ein, welches einerseits mit dem Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen in Siegen und andererseits mit dem Lothringisch-Luxemburgischen Kontor für den Verkauf von Roheisen in einem bestimmten Vertragsverhältnisse stand. Endlich existiert noch das oberschlesische Roheisensyndikat für die oberschlesische Hochofenindustrie, welches mit keinem der erstgenannten Verbände engere Beziehungen unterhielt.

Die Gründe, welche zur Kündigung des Düsseldorfer Syndikates und in der Folge zu derjenigen des Siegerländer Syndikates geführt haben, sind zum Teil in dem inneren Gefüge dieser Verbände zu suchen, teils sind sie äusserer Art. Die inneren Gründe beziehen sich vornehmlich auf das Verhältnis der reinen Hochofenwerke zu den gemischten Werken. Die ersteren produzieren Roheisen lediglich zum Verkauf, die letzteren verbrauchen einen Teil des erblasenen Roheisens im eigenen Betriebe zur Herstellung anderer Eisenerzeugnisse.

Bei starker Nachfrage nach Roheisen verbrauchen die gemischten Werke ihre Roheisenproduktion ganz oder zum grössten Teil im eigenen Betriebe und überlassen den reinen Werken den Verkauf, sobald aber die gemischten Werke ihre Roheisenerzeugung nicht vollständig verarbeiten, stellten sie es dem Syndikate zur Verfügung. Um dieses überschüssige Quantum auf dem Markte unterzubringen, wurden die reinen Werke zu einer Produktionseinschränkung gezwungen. Die Organisation des Düsseldorfer und des Siegerländer Syndikates beruhte in wesentlichen Punkten auf verschiedenen Grundlagen. Erwies sich im Siegerländer Syndikate eine Produktionseinschränkung als nötig, so traf diese sowohl die reinen, wie die gemischten Werke. Beide Kategorien mussten ihre zum Verkauf hergestellten Quantitäten, letztere auch ihre für den Eigengebrauch produzierten Mengen einschränken. Das Düsseldorfer Syndikat dagegen hatte keine Bestimmungen über Produktionseinschränkungen getroffen. Die gemischten Werke des Düsseldorfer Syndikates stellten ausser anderen Roheisensorten auch die Spezialsorten des Siegerlandes her, sie durften diese nach dem Vertrage nur zum Zwecke des eigenen Bedarfes produzieren. Sobald nun die Nachfrage nach Roheisen zurückging, entschädigten sich die gemischten Werke für den Produktionsausfall durch Herstellung jener Sorten und verstärkten die ungünstige Lage des Siegerländer

Syndikates, indem sie ihre übrigen Sorten zum Verkauf stellten.

Die inneren Schwierigkeiten, mit denen das Düsseldorfer Syndikat zu rechnen hatte, gelangten in einer Anzahl Prozessen mit einzelnen Werken, mit Händlern und mit dem Lothringisch-Luxemburgischen Syndikate zum Ausdruck, auf die des näheren hier einzugehen zu weit führen würde. Vor allem aber vermochte das Roheisensyndikat seinen Mitgliedern nicht mehr genügende Arbeit zuzuführen. Die deutsche Roheisenproduktion ist seit dem Jahre 1901 in der Zunahme begriffen, sie stieg von 7 880 000 Tonnen in diesem Jahre auf rund 13 Millionen Tonnen im Jahre 1908. Der deutsche Konsum ist nur in Zeiten besonders lebhaften Geschäftsganges in der Lage, die Produktion aufzunehmen. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Hochofenwerke ist in der Hauptsache auf den Bedarf von günstigen Konjunkturen eingerichtet. Bei rückgängiger Lage muss daher zu Einschränkungen geschritten werden. Gleichzeitig hat aber die deutsche Roheisenindustrie mit einer starken Einfuhr von Roheisen, welche in den Jahren 1904 bis 1907 eine Steigerung von 178 256 Tonnen auf 443 624 Tonnen erfuhr, zu rechnen. Die Einfuhr erfolgte vornehmlich aus Grossbritannien und Schweden, sie ist zum Teil durch natürliche Verhältnisse, wie Qualitätsfragen und die geographische Lage der inländischen Betriebe bedingt, zum Teil ist sie aber auf Fehler in der geschäftlichen Politik der Syndikate zurückzuführen. Auf eben diesen Mängeln beruhte auch das Erstarken der ausserhalb der Syndikate stehenden Werke. Namentlich das Entstehen der sogenannten Küstenwerke bei Stettin, Lübeck, Emden und an der Unterweser untergrub die Tätigkeit des Düsseldorfer Syndikates.

Tritt nach Aufhören der Syndikatsepoche der freie Wettbewerb wieder in seine Rechte, so sind auf dem Roheisenmarkte die Verhältnisse gegenüber der früheren Periode ungehinderter Konkurrenz sehr verschieden. Sollte es zu einem Preiskampfe kommen, so wird er, gegen frühere Zeiten, schärfere Formen annehmen. Die Machtverhältnisse der einzelnen Konsumenten sind stärker geworden. Die grossen zum Teil gemischten Werke sind zahlreicher und pekuniär leistungsfähiger geworden, und sie sind technisch vollkommener als die reinen Werke, welchen sie als Gegner gegenübertreten. Die Syndikate hatten die volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Wirkung, dass sie den reinen Werken, wenigstens den kleinen reinen Werken, welche weder über eigene Kohlen, noch eigene Erze verfügten und welche in ihrer technischen Entwicklung den gemischten Werken nicht gefolgt waren und auch die Syndikatsperiode nicht ausgenutzt hatten, um sich weiter auszugestalten, ihre Existenz gewährleisteten. Im freien Konkurrenzkampfe, der sich auf dem Preisgebiete abspielen wird, wird ein Teil der finanziell nicht günstig fundierten Werke bald in eine Notlage, wenn nicht zum Erliegen kommen. Wenn die Preise aber derart sind, dass sie keinen Gewinn mehr versprechen oder gar verlustbringend werden, so werden die gemischten Werke es vorziehen, ihr Roheisen nicht zu verkaufen, sondern im eigenen Betriebe zu Giesserei- oder Walzwerkserzeugnissen weiter zu verarbeiten.

Sie verlegen den Kampfplatz auf das Gebiet der Weiterverarbeitung. Hierdurch konkurrieren sie mit ihren bisherigen Abnehmern bzw. den Abnehmern der früheren Syndikate und sie werden erfolgreich konkurrieren, weil ihre Selbstkosten billiger sind als die der reinen Weiterverarbeitungsbetriebe. Diese Verhältnisse wirken wiederum ungünstig auf den Absatz der reinen Hochofenwerke ein, weil deren Abnehmer nunmehr den Wettbewerb der gemischten Werke aushalten müssen. Die Abnehmer der kleineren reinen Hochofenwerke sind zumeist nur die benachbarten Martinwerke und reinen Walz- und Puddelwerke, welchen im Wettbewerbe mit dem Stahlwerksverbande der Vorteil billigerer Roheisenpreise durch verstärkte Konkurrenz mit überlegenen Konkurrenten wieder entzogen wird. Am günstigsten werden sich noch die roheisenverbrauchenden Giessereien stehen, sie werden aus dem Preiskampfe der Hochofenwerke höheren Nutzen ziehen, für die letzteren kommt aber hierbei in Betracht, dass von der Roheisenproduktion im Jahre 1907 von rund 13 Millionen Tonnen auf Giessereiroheisen nur wenig über 2 Millionen Tonnen entfielen. Der Preiskampf wird sich sonach hauptsächlich auf dem Gebiete der Roheisenproduktion für Walzwerkszwecke abspielen, und die Werke werden neben der Herstellung für eigenen Bedarf bemüht sein, ihre überschüssige Produktion zu exportieren. Roheisen exportieren wir in beträchtlichen Mengen nach Belgien, Frankreich und der Schweiz. Die mit der deutschen Fertigwarenindustrie konkurrierende Industrie jener Länder wird durch billige Verkäufe eine Förderung zu unserem Nachteile erfahren.

Die Wirkungen der Auflösung der Roheisensyndikate werden sonach bei einem allgemeinen Preiskampfe der Hochofenwerke untereinander sowohl für diese selbst als für zahlreiche ihrer Abnehmer und endlich für die in den beteiligten Industrien tätigen Arbeitskräfte ungünstige sein und in nicht geringerem Grade wird der aus den investierten Kapitalien zu erwartende Unternehmergewinn geschmälert werden.

Die Frage, ob es zu dem gefürchteten „Kampfe Aller gegen Alle“ kommen werde, lässt sich heute noch nicht sicher beantworten. Verschiedene Anzeigen sprechen dafür, dass dieser Zustand nicht oder wenigstens nicht in voller Stärke eintreten wird. Der angeregte Gedanke eines allgemeinen deutschen Roheisensyndikates liegt nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Die Vorzüge eines alle deutschen Hochofenwerke umfassenden Verbandes liegen in der Anpassung der Produktion an den Bedarf, der Zurückdrängung des Imports auf das unbedingt notwendige Mass und in der Möglichkeit der Durchführung einer elastischeren Preispolitik, welche nicht von Erwägungen des Wettbewerbes, sondern von rein konjunkturellen Gesichtspunkten geleitet wird. Die zu erstrebenden Ziele, welche eine Behebung der Gegensätze zwischen den reinen und gemischten Werken, die Regelung der Händlerfrage, die Einigung mit den Aussenseitern und endlich eine weitsichtige die Interessen der Abnehmer mehr berücksichtigende Geschäftspolitik voraussetzen, als sie die frühere Syndikatsverwaltung trieb, sind aber zurzeit noch nicht erreichbar.

Es besteht noch das oberschlesische Roheisensyndikat und der Bestand des lothringisch-luxemburgischen scheint gesichert. Beide stehen zwar in keinen Beziehungen und auch kaum im Wettbewerbe miteinander. Sie bilden aber immerhin zwei geschlossene Verbände, mit welchen die übrigen Werke im freien Markte rechnen müssen. An diese Gruppen können sich Werke mit verwandten Verkehrs- und Absatzbeziehungen anschliessen. Tatsächlich sind auch Bestrebungen im Gange, welche die Bildung von Konventionen oder Vereinbarungen bezwecken, um weitere Preisunterbietungen zu verhindern. Die Küstenwerke sind vermöge ihrer Produktionsbedingungen und Absatzverhältnisse zur Bildung einer Gruppe wohl befähigt. Auch im Siegerlande bestehen Bestrebungen zu einem erneuten Zusammenschluss. Es gewinnt daher erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich zunächst auf territorialer Grundlage lokale Verbände bilden, welche unter sich bestimmte Abmachungen treffen,

ihre Absatzgebiete abgrenzen und eine einheitliche Preisbasis statuieren. Solche lokalen Verbände können das Fundament für eine spätere allgemeine Syndizierung der deutschen Hochofenwerke bilden.

Wie können Prämienpolitik und Diskontpolitik auf den Wechselkurs einwirken?

Von Bankier **John R. Loewenherz**-Berlin.

Gold- und Geldmacher fanden und finden stets Gläubige, wenn sie mit Beharrlichkeit und Nachdruck die Oeffentlichkeit beschäftigen. Solcher unermüdlichen Propaganda allein verdankten die Verfechter des Bimetallismus ihr Gefolge. Als Lockmittel diente die Aussicht, mittels silbernen Hartgeldes das Kreditgeld zu vermehren und zu verbilligen. Die erhitzte Phantasie der gläubigen Anhänger dieser Richtung übersah indessen, dass Kreditgeld ausschliesslich auf Vertrauen basiert, welches nicht durch das im Preise stark schwankende Silber, sondern nur durch das als stabiler Wertmesser fungierende Gold errungen werden kann und aufrecht erhalten wird. Der Bimetallismus ist ein überwundener Standpunkt geworden durch den sich über fast das gesamte Universum erstreckenden Triumph der Goldwährung und dank der Hinfälligkeit gewisser Voraussetzungen für die Rehabilitierung des Silbers, wozu auch die Befürchtung eines eventuellen Produktionsmangels an Gold gehörte. Es betrug aber die Goldausbeute[1]) der Welt von 1493 bis 1906 schätzungsweise 50 675 Mill. M. Hiervon entfallen auf die Zeit

von 1876—1885	4 460	Mill. M.
„ 1886—1895	5 790	„ „
„ 1896—1905	12 161	„ „
allein 1906	1 681	„ „

Davon erhielten abzüglich Ausfuhr

Deutschland von 1880—1907 2670 Mill. M., während von 1871 (Beginn der Markwährung) bis 1879 ausgeprägt wurden 1719 Mill. M. Gold;

ferner erhielten 1876—1907

Frankreich	3924	Mill. M.
England	2224	„
Oesterreich-Ungarn	1041	„
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1243	„

Also können die Bimetallisten nicht umhin, anstatt mit Hypothesen, vielmehr mit der Tatsache zu rechnen, dass die Goldausbeute von Jahr zu Jahr steigt. Die veränderte Sachlage veranlasst jene wirtschaftliche Richtung, heute ihr Beharren bei dem Bimetallismus damit zu motivieren, dass der verfochtene prinzipielle Standpunkt missverstanden worden sei, missverstanden seit drei Dezennien von der gesamten zivilisierten Welt! Die Kenner der Materie, welche solchen Ausstreuungen am besten begegnen könnten, weil sie Zeitgenossen ihrer Entwicklung waren, wie z. B. Bamberger, sind nicht mehr am Leben. Sie ständen vor der überraschenden Tatsache, dass ihre Widersacher, die das Gold als Zahlmittel am liebsten ganz eliminiert wissen wollten, trotz ihrer Begünstigung des weissen Metalls heute für Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank eintreten. Die moderne bimetallistische Richtung ist also gegen früher eine erheblich gemässigtere; sie sucht nur auf Umwegen ihrem prinzipiellen Standpunkt Ausdruck zu geben. Sie möchte nämlich durch allerlei kleinliche Verkehrsmassnahmen und durch erhebliche Erhöhung der gesetzlichen Zahlkraft des Silbers dieses nach Möglichkeit dem Inlandverkehr an Stelle des Goldes aufoktroieren. Sie möchte den Goldumlauf aus dem freien Verkehr in die Keller der Banken ableiten und ausserdem Vorsorge treffen, dass das einmal der Bank einverleibte Gold daselbst verbleibt. Es soll also weder der Inländer noch der Ausländer, wenn er der Bank grössere Beträge Noten präsentiert, diese in Gold umgewechselt erhalten. Das Gold soll zwar zur Sicherung der ausgegebenen Noten dienen, aber diese selbst sollen nicht in Gold einlösbar sein! Wem soll aber das Gold dienen, wenn es heisst „noli me tangere?“ Mit anderen Worten: Die Noten haben Zwangskurs, sie sind nicht einmal „legal tender“, welchen Ausdruck für „gesetzliches Zahlungsmittel“ wir dem englischen Krisenjahr 1834[2]) verdanken, als man zu diesem Auskunftsmittel lediglich in der Absicht griff, um die Position der Bank von England gegenüber den anderen zur Notenausgabe Berechtigten zu stärken. In Wahrheit hatte der Charakter des gesetzlichen Zahlungsmittels der Noten schon damals ihre Einlösbarkeit in Gold an den Schaltern der Bank von England zur Voraussetzung!

Welcher Art wäre nun einerseits der wirtschaftliche Einfluss dieser modernisierten Geldverbilligungsprojekte in der vielleicht wieder missverstandenen, bimetallistischen Auffassung, also eine Beeinflussung der Zahlungsbilanz in Gestalt der Wechselkurse, falls die Diskontpolitik der Reichsbank durch eine Prämienpolitik unterstützt werden würde, und von welchem Einfluss wäre andererseits der weitere Ausbau der bisher seitens der Reichsbank geübten Praxis?

Man muss zunächst sich vergegenwärtigen, dass im Wechselkurse zweierlei zum Ausdruck gelangt, einmal der Stand der Zahlungsbilanz im allgemeinen und deren jeweiliger täglicher Abrechnungsstatus im besonderen, zweitens der Ausdruck einer ausländischen Bewertung der ein Zahlungsversprechen darstellenden Banknote bezüglich ihrer Einlösbarkeit im freien Verkehr und an den Bankschaltern.

Die aus der Zahlungsbilanz resultierenden Forderungen werden ja nicht sämtlich sofort präsentiert, sondern behufs späterer Aufrechnung in dem Masse williger und häufiger gestundet und diskontiert werden, als die Wahrscheinlichkeit eines Wechselkursrisikos geringer ist. Dieses Risiko schwankt in erster Linie entsprechend der Gestaltung des universellen Geldmarktes und zweitens im Verhältnis zu der grösseren oder kleineren Sicherheit der Begrenzung des Wechselkursverlustes mittels effektiven Goldrembourses. Die Erschwerung eines solchen, also z. B. willkürliche Veränderungen in der Einlösung der Noten in Gold drängen zur Ueberschreitung der theoretischen Goldpunkte und damit zur Prämie. Die Prämie kann in verschiedener Form und in mehr oder minder sichtbarer Weise in die Erscheinung treten, am deutlichsten als Goldagio. Solches bildet sich im freien Verkehr dann heraus, wenn die Notenbank kein Gold hergibt oder selbst eine Vergütung für die Goldhergabe erheischt, gewissermassen als Aequivalent dafür, dass sie von irgendeiner ihr Unterlassung von Goldzahlung gestattenden gesetzlichen Bestimmung keinen Gebrauch macht. Ein solches Goldagio, euphemistischer ausgedrückt, eine solche Prämie, liess sich bis zum Jahre 1898 bekanntlich die Bank von Frankreich bezahlen, unter Ausnutzung ihrer gesetzlichen Befugnis, nach eigener Wahl ihre Noten in Gold oder Silber honorieren zu dürfen. Eine nicht so deutlich in die Augen fallende Prämie hingegen stellt die Abweisung des Notenpräsentanten an den Filialen und seine Verweisung an die Hauptkasse der Bank dar. Auf diese Weise will die Bank es berechtigterweise vermeiden, an Stelle der Notenpräsentanten für das Gold die Transportkosten in die

[1]) Vgl. Tab. III, 1—8 d. Währungs- u. Handelsstatistischen Uebersichten, Bankenquete 1908.

[2]) Vgl. Dr. W. Scharling, Bankpolitik S. 113.

Provinz zahlen zu müssen. Eine Prämie gelangt ferner durch den Gewichtsverlust zum Ausdruck, wenn die Bank, was nur zu billigen ist, abgenutzte Münzen, die dafür desto eher wieder vom Auslande zurückströmen, hergibt, oder auch durch Zeit und Zinsverlust, wenn der Notenpräsentant an den Bankschaltern den Gegenwert in klingender Münze Stück für Stück aufgezählt erhalten würde und nicht in abgewogenen Beuteln mit runden Summen, wie dies zurzeit üblich ist. Solchen Restriktionen defensiven Charakters zur Hintanhaltung eines Goldabflusses steht die eine Goldeinfuhr begünstigende Prämie aggressiven Prinzips entgegen. Sie gelangt u. a.[3]) zum Ausdruck vornehmlich durch den Verzicht auf einen hohen Schlagschatz nebst variablem An- und Verkaufpreis für fremde Münzen und durch zinsfreie Vorschüsse auf Goldimporte. Denn durch die hierdurch ermöglichte Aufbesserung des Ankaufpreises für Gold entsteht eine Prämie gegenüber dem Ankaufpreis anderer Konkurrenten, die auf Basis der münztheoretischen Goldparität ihres Landes kaufen möchten, aber bei der Preisbemessung höhere Umprägegebühren für die Umprägung in Landesmünze mit einkalkulieren müssen. Zwischen dem Ankaufpreis und diesem Preis zuzüglich der Prägegebühren, also dem Goldwert der Landesmünze, liegen für jedes Land die gegebenen Schwankungen des Rohgoldes und innerhalb des Goldwertes der Landesmünze, zuzüglich Versandspesen liegen die theoretischen Schwankungen der Wechselkurse, auch bei Ländern mit gleichem Münzfuss. In der Praxis allerdings richten sich die Schwankungen von Valuten ausserdem nach etwaigen Prämien defensiven oder aggressiven Charakters.

Die stärkste Schwankung des Wechselkurses erfolgt, wenn die Notenbank überhaupt kein Gold hergibt und zugleich der Verkehr von Gold entblösst ist. Ein Beispiel hierfür ist der Zusammenbruch der russischen, österreichischen und argentinischen Valuta gewesen, sowie die zeitweise starke Entwertung der italienischen und spanischen Währung. Musste das spärlich vorhandene Hartgeld vom Export ferngehalten werden, so setzte das Misstrauen gegen den böswilligen Schuldner „Staat" ein, der seine Mittel im Kasten behielt, anstatt sie zur Herabminderung seiner Verpflichtungen anzuwenden. Gegenwärtig bewegt sich der neue Rubel wieder geraume Zeit unter pari, trotz des grossen Goldvorrates in der Staatsbank und trotz des beträchtlichen Goldumlaufes innerhalb Russlands. Gewiss ist legislatorisch der Export russischen Goldes jedermann gestattet, aber er ist nicht gern gesehen. Dieser leise Wunsch wird anscheinend im allgemeinen respektiert; denn bei reichlichem Goldexport wäre der Preisstand der russischen Valuta (nicht zu verwechseln mit dem offiziell notierten Kurse der effektiven russischen Bankbillette) nur vorübergehend stark unter pari gesunken. Dabei ist Russland ein Exportland par excellence. Nur im Jahre 1899[4]) hatte es eine Mehreinfuhr von 50,7 Mill. M., sonst bezifferte sich in 17 Jahren der Exportüberschusswert auf 8257,5 Mill. M. Hierzu kommt noch der Erlös der im Auslande realisierten Anleihen. Die schlechte Haltung der russischen Valuta letzthin ist mit geringerem Export allein nicht zu erklären. Die Folgen des unglücklichen Krieges, die andere Länder, z. B. Italien nach dem abessynischen Feldzuge und Spanien nach dem amerikanischen Kriege, durch weise Sparsamkeit überraschend schnell überwanden, legen Russland wegen seiner Grossmachtstellung andauernde unproduktive Ausgabenopfer für umfassende Materialbezüge aus dem Auslande auf. Auch ist nicht nur der Staat, sondern auch die russische Handelswelt dauernd und so erheblich dem Auslande verschuldet, dass die Zinsen und Spesen stark ins Gewicht fallen. Schon allein diese Beispiele aus der Finanzgeschichte können keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, wohin Deutschland steuern würde, wenn es defensive Goldprämienpolitik bimetallistischer Tendenz treiben wollte. Je hervorragender aber die Stellung eines Reiches in bezug auf seinen Anteil am Handels- und Geldverkehr in der Welt ist, desto gefährlicher werden Währungs-Experimente. Folgende Ein- und Ausfuhrziffern[5]) veranschaulichen die Handelspotenz der Hauptländer:

Ein- und Ausfuhr von Waren von 1889—1907 bzw. 1906 in runden Millionen Mark:

	England	Deutschland	Ver. Staaten v. Nordamerika	Frankreich
Einfuhr:	163 411	100 800	71 437	68 551
Ausfuhr:	106 106	80 034	98 049	60 874
	Niederlande (—1906)	Belgien	Russland (—1906)	Oester.-Ung.
Einfuhr:	54 759	33 245	21 757	26 319
Ausfuhr:	45 739	27 544	30 015	29 056

Nach vorstehenden Zahlen marschiert England an der Spitze des Welthandels, dessen Einzelforderungen sich pro und contra von jeher aus Goldforderungen zusammensetzen. Indem England durch Anerkennung des Goldstandard diesen als Wertmesser für die Bewertung von Forderung und Gegenforderung frühzeitig adoptierte, schuf es zugleich, begünstigt durch die Vielseitigkeit seiner Beziehungen, durch den Goldreichtum seiner Kolonien und durch seine günstige geographische Lage, den Goldhandel. Diesem Umstande verdankt London die Stellung als ständiger Regulator im Abrechnungsverkehr mit allen anderen Ländern. Diese Sachlage gewährt zudem die Möglichkeit, auch jederzeit Beschlag auf die Ankünfte im Markt durch Ueberbieten anderer Interessenten zu legen, denen ja die Versendungskosten noch extra erwachsen. Zugleich gestattet der Goldhandel eine ausgiebige und bequeme Befriedigung der bisher anscheinend unterschätzten Bedürfnisse der Industrie, die zum grössten Teil allerdings nichts anderes als einen Veredelungsverkehr darstellt[6]). Soweit die Fabrikation nicht den Export beabsichtigt, sondern das Talmigold dem inländischen Verbraucher zuführt, ist dieser Konsum kein Zeichen von der Kaufkraft der Bevölkerung. Dies wäre vielmehr die Anschaffung massiver Goldwaren, zugleich eine Reserve in höchster Not wie anno 1813, als der goldene Trauring dem eisernen wich. Im Veredelungsverkehr durch die Verarbeitung stellt somit der Goldbedarf nur einen zwischen der Zeit des In- und Exports liegenden Uebergangsverkehr dar und einen während der Verarbeitungszeit gestundeten Austausch von Forderungen an Gold plus Leistung. Bis der industrielle Bedarf durch einen freien und dauernd funktionierenden Goldmarkt befriedigt werden kann, anstatt, wie bisher, durch Entnahme von geprägter Münze, muss die seitens der Reichsbank zurzeit geübte Praxis der Vergünstigungen für Goldzufuhr fortbestehen, damit der Import den Goldabgang wieder wettmacht. Somit ist eine aggressive, den Import erleichternde Prämienpolitik strikte Notwendigkeit. Mit Erfolg ist dieses Vorgehen indessen nur durchführbar, wenn die Wechselkurse unter der theoretischen Goldparität stehen. Deshalb sind auch solche bimetallistischen Einwendungen unzutreffend, denen zufolge Gold herbeigezogen wurde, ohne dass die Wechselkurse dazu berechtigen. Geschähe dies wirklich in so forcierter und unräsonnabeler Weise, so würde das Gold in grösseren Mengen schwerlich lange im Lande verbleiben können, selbst nicht nach Umprägung zur

[3]) Vgl. die Verhandl. d. Hambg. Bankiertages.
[4]) Tab. III, 11.

[5]) Tab. III, 11.
[6]) Vgl. Bankarchiv VII, 258.

Landesmünze. Natürlich ist keine Regel ohne Ausnahmen. Hierzu sind insbesondere die Valutaregulierungen fremder Länder zu rechnen. Diese mussten alsdann ganz besondere Opfer bringen, um sich binnen kurzer Frist ohne Rücksicht auf die Zahlungsbilanz grössere Goldmengen zu sichern, die sie dauernd fortzuschliessen beabsichtigten unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Zwangskurses für die Banknoten. Solchen sporadischen Vorkommnissen steht lehrreich gegenüber die gewaltige Ziffer des freien Goldverkehrs Englands mit einer Einfuhr von 15 587 Mill. Lstrl. und einer Ausfuhr von 13 363 Mill. Lstrl.[7]) von 1876 bis 1907. Es dienten somit nicht weniger als 2224 Mill. Lstrl. innerhalb dieser dreissig Jahre dem Durchgangsverkehr. Es wäre natürlich auch undenkbar gewesen, dass England diese ganzen Summen hätte zurückhalten können; denn England hat einerseits, wie oben schon erwähnt, mit den Wechselkursen der gesamten Welt zu rechnen, während andererseits für das Inland bekanntlich eine starke Bedürfnislosigkeit an Hartgeld herrscht als Folge seines alt eingebürgerten Scheckverkehrs[8]) und des damit seit 1775 Hand in Hand gehenden Clearings[8]) aller Abrechnungen. Nachdem Deutschland auf dem besten Wege ist, in ähnlicher Weise den Umlauf von Barmitteln im Inlande zu reduzieren, ist es auch im laufenden Jahre durch die erhebliche Begünstigung des Goldimports einen Schritt im Goldverkehr weitergekommen. Es gilt nun noch im überseeischen Verkehr das Ansehen der Devise Reichsmark weiter so zu verstärken, dass sie wie das Pfund Sterling zur Weltwährung wird. Auch zu diesem Zwecke wäre es wünschenswert, ja sogar notwendig, dass wir in Deutschland einen freien effektiven Goldmarkt erhalten, der den Schwerpunkt für die freie Bewegung dieses Edelmetalls von London zum Teil auf uns überträgt. Denn nur hiermit wäre der Reichsmark der Charakter eines internationalen Zahlmittels dauernd gegeben. Die bereits oben erwähnte, für die Freizügigkeit des Goldes notwendige und zugleich die beste Angriffswaffe auf die auswärtigen Goldbestände bildende Verringerung des Schlagschatzes stiess bereits in den Währungsdebatten der 70er Jahre auf heftigen Widerstand auch bei der Reichsregierung[9]). Diese mag, da es sich um einen Sprung ins Dunkle handelte, unter dem Einfluss der von der Bank von Frankreich auf der Bankenquete 1865 eingenommenen ablehnenden Haltung gestanden haben. Bamberger hingegen plädierte in weiser Voraussicht für eine niedrige Bemessung des Schlagschatzes[10]), ebenso später der Bevollmächtigte des Bundesrates Geheimrat Schraut[11]).

In der Tat ändert der für das Gold festgesetzte Ankaufspreis doch nichts im geringsten an seinem eventuellen Verkaufswert, den das darauf reflektierende Ausland zu bewilligen bereit ist. Die auf solche Weise wirksame universelle Heranziehung von Gold unterstützt zugleich den Erfolg deutscher Diskontpolitik im Auslande, weil deren Wirkungskreis sich auf alle diejenigen Länder erstreckt, für die die Reichsmark-Devise ein ebenso integrierender Faktor geworden ist wie das Pfund Sterling. Insoweit dieser ideale Erfolg erreicht sein wird, muss somit die deutsche Diskontpolitik die gleichen allumfassenden materiellen Früchte tragen wie die englische. Die Grundbedingung ist lediglich, dass der Charakter des Goldwechsels so unantastbar feststeht, dass der Bezug effektiven Goldes als eventuelle ultima ratio als gesichert gelten kann. Dies wird nun von den Bimetallisten für inopportun angesehen, im Hinblick auf die achtziger Jahre, weil 1881 infolge Zusammenschmelzens des Goldbestandes auf 206 Millionen[12]) von Dechend die deutsche Goldsituation als prekär ansah. Die wahre Ursache für das Schwinden des Goldbestandes mag die Rückwirkung der in der Amerikanischen Union durch die silberfreundliche Blandbill ungesund gewordenen Verhältnisse auf den Pariser Markte gewesen sein. Frankreich war durch die Arbitrage mit Silber überschwemmt worden, bis die freie Prägung aufgehört hatte. Als Folge beider Uebelstände sank der Goldbestand der Bank von Frankreich auf 600 Millionen, nachdem das Institut zur Begleichung der Silberankäufe, die der Arbitrage bis 15 Promille Nutzen[13]) liessen, enorme Goldposten hatte hergeben müssen. Hieran schloss sich 1882 eine Börsenkrisis. Den Goldabfluss in Frankreich bzw. die Ungunst des Wechselkurses vermochte auch die Prämienpolitik nicht zu verhindern, obwohl die Goldprämie bis 7 Promille stieg und im Durchschnitt

1880	. . .	3,84 Promille
1881	. . .	4,37 „
1882	. . .	0,93 „

betrug[14]). Erst eine kräftige Diskontsteigerung stellte einen normalen Zustand wieder her.

Die 1881/82 vorherrschende Ansicht in Deutschland war übertrieben pessimistisch [denn der Exportüberschuss betrug überhaupt nur 31,6 bzw. 10,6 Millionen und 1883 lagen wieder 282 Millionen Gold, 1886 sogar 385 Millionen Gold in der Reichsbank[15])] und auch insofern nicht zutreffend, als der genannte Reichsbankpräsident der Ansicht Ausdruck gab, das Ausland könne wegen der in Deutschland noch als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Taler nicht mit Sicherheit auf Gold kalkulieren. Tatsächlich hat aber das Ausland stets auf Gold kalkuliert; denn hätte es das leiseste Misstrauen in bezug auf die Fähigkeit Deutschlands, in Gold zu zahlen, gehabt, so wäre dies unfehlbar in den Wechselkursen scharf zum Ausdruck gekommen. Es bewegten sich aber damals in jedem Jahre die Wechselkurse zwischen beiden Goldpunkten nach oben und unten, sie erreichten sowohl den einen wie den anderen Goldpunkt[16]). Erhabener als eine gesetzliche Verpflichtung ist die Durchführung der moralischen Pflicht, die bestehende Valuta zu respektieren. Müssen in dieser Erkenntnis nicht bei einem Rückgang der Valuta, also einem Misskredit der Währung, die Regierungskreise alles daransetzen, effektives Gold selbst mit Opfern heranzuziehen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Einlösung der Banknoten in Gold sofort wieder vor sich gehen wird, sobald es die Verhältnisse nur irgendwie gestatten? Jeder als ehrlich betrachtete Staat wird auch ohne reine Goldwährung ein gewisses Vertrauen geniessen und den Wechselkurs so lange in der Nähe von pari sich halten sehen, als die Dinge normal verlaufen. Sobald aber nur der geringste Zwischenfall politischer oder kommerzieller Natur oder gar eine Krise hereinbricht, so wird sich die Diskreditierung seiner Valuta sofort im Schwanken seines Wechselkurses zeigen. Daher beeinflusst auch das Risiko, das eine Valuta involviert, den Zufluss fremder Kapitalien, die den Unterschied des Marktleihwertes des Geldes ausnutzen wollen.

[7]) Tab. III, 5.
[8]) Dr. W. Scharling, Bankpolitik S. 12 und 18 und Tab. II, 21.
[9]) Dr. Walther Lotz, Gesch. u. Kritik d. deutsch. Bankgesetzes, S. 149.
[10]) Karl Helfferich, Ausgew. Red. u. Aufs. über Gold u. Bankwes. v. Ludwig Bamberger, Liefg. I, S. 50, 51, 86.
[11]) M. Schraut, Die Lehre v. d. auswärt. Wechselkursen, S. 10.
[12]) Reichsbank-Statistik, Tab. I, 3.
[13]) Max Wirth, Handbuch des Bankwesens S. 219.
[14]) Vgl. Dr. E. N. Weill, Solidarität der Geldmärkte S. 59 und Schraut, Wechselkurse S. 27.
[15]) Tab. I, 8.
[16]) Tab. III, 14.

Mag es sich hierbei um längere Befristung von Remboursen handeln oder um Darlehns-, Diskont- und die sich als eine Lombardierung von Privatdiskonten charakterisierenden Pensionsgeschäfte, immer spielt das Risiko am Wechselkurse behufs Herstellung des Zinsausgleiches die Hauptrolle. Dieses Risiko muss natürlich einer tragen, entweder der Inländer oder der Ausländer. Eine börsentechnische Eindeckung der schuldigen Valuta, also eine Sicherung des Kurses ändert nichts daran; sie bedeutet nur die Abwälzung des Risikos von einer Schulter auf eine andere. Auch ist eine solche Sicherung nur höchst selten möglich, weil fast alle Interessenten nach ein und derselben Seite gravitieren. Im Augenblick, wo die Höhe des Risikos unabsehbar wird, ist überhaupt keine Rückdeckung zu haben. Meist wird das Risiko für die Gesamtheit aller Transaktionen auf beiden Seiten verteilt ruhen, weil alle grossen Finanzmächte des In- und Auslandes einen gewissen Prozentsatz ihrer für längere Zeit flüssigen Mittel teils vorübergehend, teils dauernd in dieser Weise anzulegen versuchen, wenn im Auslande mehr Zinsen zu erzielen sind als im Inland. Ein Nutzen ergibt sich für den Vermittler nur dann, wenn bei Abwicklung des Geschäftes der Zinsunterschied nicht durch eventuellen Verlust am Wechselkurs aufgezehrt wird. Börsentechnisch ist eine jederzeitige Beschränkung des Risikos nur dort möglich, wo die Valuta einen Terminmarkt hat. Die Verfechter solcher Börsentechnik müssen somit der Ansicht sein, dass österreichische bzw. russische Zustände, die in Oesterreich-Ungarn und in Russland Terminhandel in fremden Valuten, in Oesterreich-Ungarn besonders in Reichsmarknoten herbeigeführt haben, geradezu ideal sind! Denn auch diese Terminmärkte gewähren dem Geldverleiher die Möglichkeit zur Kapitalsausleihung und es kommt die Differenz der Zinssätze beispielsweise zwischen Berlin und Wien zum Teil in dem österreichischen Satz für die Marknotenschiebung und zwischen Russland und dem Auslande in ähnlicher Weise zum Ausdruck. Nun besteht bei der österreichischen und russischen Valuta häufig zwischen Geld- und Briefkurs eine erhebliche Differenz, insbesondere von einem Tag auf den anderen, während andere Valuten wie die englische und französische dagegen relativ stabil sind. Es ist dies ein ganz natürlicher Vorgang. Denn je spekulativer ein Markt ist, desto häufiger drückt sich das Risiko in starken Schwankungen zwischen Angebot und Nachfrage aus. Hieraus geht hervor: je kleiner die Spannung zwischen dem An- und Verkaufswert des Goldes ist, desto geringer ist die Schwankung des Wechselkurses und desto leichter und schneller vollzieht sich die Kompensation internationaler Forderungen. Hand in Hand mit dieser Beweglichkeit in der Verschiebung flüssiger Mittel geht die Anpassung des Marktdiskonts und der offiziellen Bankrate. Die somit natürlich häufigeren Veränderungen der englischen Bankrate werden von den Gegnern eines elastischen Währungssystems getadelt, mit Unrecht, denn die eine Notwendigkeit ist nur die Konsequenz der anderen. Auch begegnet einem häufig der Einwand, die ausländischen Bankraten würden mit Vorliebe dem Londoner Satze folgen. Schon auf der französischen Bankenquete im Jahre 1865 wurde dieser Einwand erhoben. Ja, ist denn aber die Bank in England nicht schon umgekehrt mit ihrem Diskontsatz in die Höhe gegangen, weil die kontinentalen Verhältnisse bedrohlich aussahen oder anderwärts eine Versteifung der Geldsätze vorangegangen war? Man wirft auch ein, dass der oben skizzierte leicht wechselnde Geldzufluss vom Auslande nicht erwünscht wäre, da diese Gelder oft auch unerwartet zurückgezogen werden; man stellt diesem Einwande gleich einen unbequemen Rückfluss unserer heimischen Anleihen. Wenn solche zurückströmten oder wenn Guthaben zurückgezogen wurden, so war dieses Moment nur ein Symptom der allgemeinen Lage, ein sogar durch die Kursnotizen für alle Welt ins Auge springendes Symptom. Dieser Rückfluss machte auch nur einen kleinen Teil der Gesamtbewegung in der Weltabrechnung aus, wo einige hundert Millionen Mark heute gar keine Rolle mehr spielen. (Schluss folgt.)

Die Notenbanken im Dienste des Staates.

Von **Dr. K. Kimmich**-Berlin.

(Schluss.)

Noch weiter in der Fiskalität ist der rumänische Staat gegangen. Dafür, dass er die Bank von Staatskassendiensten befreit hat, muss sie ihm jährlich Lei 140 000 zahlen[4]). In der Schweiz wird der Staat als Ausnahmekunde vorzugsweise behandelt, indem die Nationalbank entgegen ihren sonstigen Geschäftsprinzipien die Guthaben öffentlicher Verwaltungen und des Bundes auch in verzinslicher Rechnung anzunehmen gehalten ist. In eigentümlicher Weise hat die französische Regierung ihre Guthaben bei den Banken indirekt für sich produktiv zu gestalten verstanden. Um nämlich die Bank nicht in grösseren Zinsengewinn kommen zu lassen, hat die Regierung bestimmt, dass der bereits erwähnte Vorschuss von 180 Millionen Fr. unverzinslich zu gewähren und mit dem unverzinsten Staatsguthaben zu kompensieren ist. Durch diese Kombination entgehen der Bank bei einem angenommenen Zinssatze von $2\frac{1}{2}$ pCt. jährlich 4,5 Millionen Fr. Zinsen. Praktisch aber noch mehr, denn das Guthaben des Staates war z. B. bis Mitte Oktober dieses Jahres — bis dahin waren 42 Bankausweise erschienen — 30 mal unter 180 Millionen Fr., so dass ein tatsächlicher Bankvorschuss bis zu 60 Millionen Fr. (1907 sogar bis 74 Millionen Fr.) vorhanden war. Der Zinsverlust, den die Bank auf diese Weise erleidet, wurde während der Privilegsdauer auf durchschnittlich 40 000 Fr. jährlich berechnet. Bis 1897 hat der Staat auf seinen jeweiligen Debetsaldo 1 pCt. Zinsen gezahlt; seitdem ist aber der Staatsvorschuss zinslos zu gewähren. Und dabei wachsen die Umsätze auf dem Staatskonto von Jahr zu Jahr und betragen heute über 9 Milliarden Fr. Ferner hat 1897 die Regierung gelegentlich der Privilegserneuerung im Interesse ihres Kassenwesens auf eine raschere Ausgestaltung des Filialennetzes der Bank hingewirkt. Diese hatte 2 Jahre nach der Privilegserneuerung 18 Hilfsbureaus in Filialen umzuwandeln; in Departementshauptorten, an denen noch keine Filialen bestanden, waren solche zu errichten. Ferner musste die Bank 30 neue Hilfsbureaus einrichten, in denen der Dienst spätestens 2 Jahre nach Gesetzespromulgation funktionieren sollte. Endlich hat die Bank von 1900 ab mindestens 1 neues Hilfsbureau jährlich bis zu insgesamt 15 zu eröffnen. Die Plätze werden gemeinsam mit dem Minister bestimmt. Schon vor Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung war man allgemein der Ueberzeugung, dass die Erträge die Kosten der neuen Anstalten nicht decken und diese Jahre hindurch den Charakter staatlicher Zahlstellen tragen würden, und der Kommissionsberichterstatter Le Bon hat deren Kosten insgesamt während der Privilegsdauer (also bis 1920) auf 15,66 Millionen Fr. berechnet. Aehnlich ist in Belgien der Bank zur Pflicht gemacht, in jedem Hauptorte eines Gerichtsbezirks und an Plätzen, wo die Regierung es im Interesse der Staatskasse oder der Oeffentlichkeit für nötig erachtet, Agenturen zu errichten.

[4]) Aehnlich früher in Holland, wo die Bank, um Arbeit und Kosten für die ihr gesetzlich auferlegten Kassendienste zu sparen, dem Staate eine jährliche Summe von 100 000 Fl. gezahlt hat.

Wenn die Banken nicht aus bankpolitischen Gründen heraus, sondern auf Veranlassung des Staates im Interesse irgendwelcher Staatszwecke grosse besondere Aufwendungen zu machen haben und ihr Wirkungskreis erheblich erweitert oder verschoben wird, so müssen sie vom Staate auch dafür in irgendwelcher Form schadlos gehalten werden. Ich kann schlechterdings nicht einsehen, weshalb der Staat nachgerade in jeder Beziehung, die er mit der Zentralnotenbank anknüpft, als Ausnahmekunde vor anderen wirtschaftenden Subjekten bevorzugt werden soll, nachdem er sich doch häufig eine recht reichliche Gewinnbeteiligung ausbedungen hat.

C. Die konkreten Verhältnisse in England, Frankreich und Deutschland.

England[5]). Hier besteht die engste Verbindung des gesamten Staatszahlungs- und Rechnungswesens mit der Bank, die sich allmählich trotz ihrer nur wenigen Filialen zur allgemeinen und ausschliesslichen Zentralstaatskasse entwickelt hat. Bei ihr haben die Zentralämter für die einzelnen Verwaltungszweige ihre Konten, die wie jede anderen Konten auch geführt werden. Ueber diesen Konten steht ein grosses Sammelkonto, auf dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben in grossen Summen erscheinen: das Exchequerkonto, das eigentliche Staatszentralkonto bei der Bank. Ueberziehung ihrer Spezialkonten durch einzelne Zentralverwaltungsämter werden durch Buchüberträge erledigt und sind so lange ohne erhebliche Bedeutung, als andere Verwaltungsämter noch nicht über die volle Höhe ihres Kredites bei der Bank verfügt haben; erst wenn das Exchequerkonto überzogen ist, wird die Bank auf Grund des Vorschussrechtes des Staats in Anspruch genommen. Es werden aber nur solche Ueberziehungen als Kassendefizits betrachtet, die der Bank im gleichen oder folgenden Quartal wieder zurückgezahlt werden können; längere Vorschüsse sind erst vom Parlament zu genehmigen. Die Bank deckt sonst nur die jeweiligen vom Staate verzinsten Quartalsvorschüsse genau in Höhe der Kassendefizits.

Der Einnahme- und Ausgabedienst ist im einzelnen bei der Bank folgendermassen geordnet. Private können direkt bei ihr auf das Staatskonto einzahlen. Die Bank zieht aber nicht Steuern von dem Steuerpflichtigen direkt ein, sondern vereinnahmt die ihr von den Steuereinziehern eingezahlten Gelder auf den Staatskonten. Die Steuererheber auf dem Lande und die Rechnungsbehörden in der Provinz nehmen, da die Bank im ganzen nur 9 Filialen hat, wenn keine Bankfiliale am Platze ist, andere (Privat-)Banken für Staatskassendienste in Anspruch. Diesen Banken übergeben sie die meist in Form von Schecks vereinnahmten Summen, nachdem sie lokale Ausgaben für die verschiedenen staatlichen Verwaltungen bestritten haben, und erhalten dagegen in 2—3 Tagen fällige Wechsel auf London. Diese Wechsel werden nach London gesandt und von der Bank von England alltäglich in grosser Anzahl — nicht in bar, sondern durch Verrechnung — einkassiert. Die Inkassobeträge werden den einzelnen Zentralämtern gutgebracht und die Ueberschüsse nach Abzug des täglichen Bedarfs an das Zentralstaatskonto abgegeben. So werden also auf schnellstem und einfachstem Wege die Staatseinnahmen, die mithin nicht erst Provinzialkassen durchlaufen, auf den Konten der verschiedenen staatlichen Zentralverwaltungs-Aemter zentralisiert. Wenn nun umgekehrt die provinzialen Rechnungsämter, die ja keine dauernden grösseren Barbestände unterhalten, grössere Zahlungen zu leisten haben, als die momentanen Eingänge betragen, werden ihnen auf Anordnung des Paymaster-General Kredite eröffnet und daraufhin bis zu einer vereinbarten Höhe von der am Platze befindlichen Bank — aber nur auf Anweisung des Schatzamtes — Zahlungen geleistet. Also genau wie in Belgien, wo die Staatsagenten in der Provinz sich im Geldbedarfsfalle an den Finanzminister wenden. Beim Paymaster-General in London konzentrieren sich alle Geldforderungen sämtlicher Ausgabeämter des Landes; er hat den ganzen Ausgabedienst unter sich; von ihm geht auch der ganze Anweisungsdienst für Zahlungen über das ganze Land hin aus. Ihm selbst werden die für die einzelnen Verwaltungszweige ausgeworfenen Ausgabesummen bei der Bank durch Vermittlung der Treasury, die an der Spitze der gesamten Kassenverwaltung steht und die nötigen Summen bei der Bank bereit zu halten hat, zur Verfügung gestellt. Die Zahlungsformen und Zahlungsmittel sind ebenfalls wie bei den Staatseinnahmen rein bankmässig. Ein Teil der Zahlungen erledigt sich durch auf die Bank von England gezogene Wechsel. Die Bank löst die Wechsel nach Avis des Paymaster-General ein. Ein weiterer sehr grosser Teil der Zahlungen, so namentlich die grosse Menge der in London selbst zu leistenden Zahlungen, erledigt sich durch Umbuchungen vom Staatskonto auf das des Gläubigers bei der Bank und zwar ebenfalls ohne Bereitstellung von Barmitteln. Wer kein Konto bei der Bank hat, wird mit Schecks bezahlt. Diese gelangen wiederum durch Verrechnung zur Erledigung. Beträge über 1000 M. werden nur durch Schecks beglichen, von 100—1000 M. in bar oder Schecks nach Wahl des Empfängers und nur kleine Beträge unter 100 M. werden ausschliesslich in bar ausgezahlt.

Fast sämtliche Zahlungen im Verkehr mit dem Staat finden also rein bankmässige Abwicklung durch Schecks, Wechsel und Buchüberträge. Bargelder werden kaum in Bewegung gesetzt. Eine so moderne kaufmännische Organisation des Zahlungswesens mit so grossartiger Zentralisation und klarer Uebersicht existiert sonst nirgends; am nächsten kommt Belgien. Die Bankbuchhaltung liefert gleichzeitig dem Staate die Kontrolle für das gesamte Rechnungswesen in Einnahme und Ausgabe. Die Bank übermittelt der Treasury tägliche Uebersichten und teilt ihr wöchentlich die einzelnen Posten der Veränderungen auf dem Staatskonto mit. Sie ist dem Staate zur Rechnungslegung verpflichtet.

Frankreich. Erheblich geringer ist die Anteilnahme der Bank von Frankreich am staatlichen Zahlungswesen. Zwar sind die ihr bereits 1806 übertragenen Funktionen im Laufe des 19. Jahrhunderts, zuletzt 1897, mehr und mehr ausgedehnt worden. Die heutige Mitwirkung der Bank beschränkt sich aber auf die örtliche Verteilung der Kassenbestände, nicht jedoch auf den eigentlichen Staatskassiererdienst. Die Bank dirigiert die Gelder durch ihre Filialen nach den verschiedenen staatlichen Kassenstellen, leistet aber nicht die Endzahlungen, durch die der Staat aus einer rechtlichen Verpflichtung befreit wird. Die der Bank übertragenen Funktionen sind im einzelnen folgende: Staatliche Kassenstellen können täglich bei den Bankfilialen (succursales) und seit 1897 auch bei deren Hilfsbureaus überschüssige Gelder einzahlen. So wird ein Teil der Staatsgelder auf dem Konto des Staates bei der Bank zentralisiert. Ferner hat die Bank bei ihren Filialen und Hilfsbureaus (bureaux auxiliaires) den Staatskassenbeamten ihre unentgeltliche Mitwirkung für Wechselinkasso, Giroüberweisungen und Barzahlungen zur Verfügung zu stellen. Seit 1897 muss sie auch an ihren Inkassoplätzen (villes rattachées) Tratten, die von Staatsrechnungsämtern gegenseitig aufeinander gezogen sind, jederzeit (bis 1897 nur an 6 Stichtagen des Monats; und nur an diesen Tagen wurden von der Bank Beamte zum Einzug von Wechseln

[5]) Siehe auch Philippovich: „Die Bank von England“. Wien 1885.

in diese Inkassoplätze entsandt) unentgeltlich einkassieren; ebenso zieht sie staatliche Konsular-Salz- und -Zolltratten ein, wodurch dem Staate viel unnützes Hin- und Hersenden von Bargeld erspart wird. Auch ein Teil der Steuern soll durch Vermittlung der Generaleinnehmer in Form von Wechseln eingehen. So hatte der Staat zeitweise schon ein recht beträchtliches Portefeuille, das er bei Geldbedarf bei der Bank mitunter diskontiert hat.

Staatlicherseits gehen die Anweisungen für Verteilung der gesamten Staatsgelder über das Land hin von der direction du mouvement général des fonds, der Zentralinstanz für das gesamte Kassenwesen in Paris, aus. Diese erhält täglich Kenntnis von den staatlichen Beständen und hat somit den Ueberblick über sämtliche Staatsmittel. Andererseits hat sie die Verfügung über sämtliche Fonds der Einnahmekassen (die alle dem Finanzminister unterstellt sind) und der Ausgabekassen auch der übrigen Ministerien. Alle wichtigeren Ausgaben versieht sie mit ihrem Visum. Zu ihrer Orientierung haben ihr die Generaleinnehmer (oberste Steuerbeamte in jedem Departement) monatlich in einer Nachweisung anzugeben, welche Gelder für den kommenden Monat sie benötigen resp. abgeben können. Ueberschüsse werden bei der Bank eingezahlt; im Geldbedarfsfalle werden ihnen Kredite bei der Bankfiliale am Platze durch das Pariser Zentralamt eröffnet. Auf Grund welcher Kenntnis sind nun die Generaleinnehmer ihrerseits in der Lage, die überschüssigen Summen der Pariser Zentralstelle namhaft machen zu können? Zum Verständnis muss ich einige Bemerkungen über die unteren und mittleren Finanzämter einschieben. In Frankreich sind in allen Instanzen die anweisenden Beamten (ordonnateurs) von den zahlenden Beamten (payeurs) streng geschieden. Dementsprechend darf ein Zahlungsbeamter ohne Zahlungsanweisung, die er auf ihre Ordnungsmässigkeit prüfen muss, keine Zahlungen leisten. Die dem Generaleinnehmer (trésorier payeur général) unterstellten Steuerbeamten sind die receveurs particuliers des finances in den Arrondissements und unter diesen stehen die percepteurs (Steuererheber). Diese Steuerbeamten nennen nun ihren vorgesetzten Stellen in den Arrondissements bzw. Departements die Summen, die letztere auf einen bestimmten Termin auf sie ziehen sollen. Die Bank zieht diese Zahlungsanweisungen ein. So konzentrieren sich beim Generaleinnehmer als dem eigentlichen Staatskassierer die Einnahmen des Bezirks ohne Unterschied, wogegen er die Auszahlungen für öffentliche Verwaltungen leistet. Bis 1897 mussten die Steuererheber ihre Einnahmen den vorgesetzten Stellen in bar zuführen, was mit viel Arbeit, Transportkosten und Gefahr verknüpft war, jetzt aber durch die Inkassodienste der Bank in Wegfall gekommen ist. Für den Staat bedeutet die Mitwirkung der Bank bei Abwicklung des staatlichen Zahlungsdienstes Geld-, Zeit- und Arbeitsersparnis, grössere Bequemlichkeit, Vereinfachung und absolute Sicherheit.

Nun wiederholen sich seit Anfang der 70er Jahre fast regelmässig von verschiedensten Seiten und bei verschiedensten Gelegenheiten[*]) Vorschläge zur Beseitigung der Generaleinnehmer. Und zwar werden recht beachtenswerte Gründe für und wider vorgebracht. Die einen sagen, die Generaleinnehmer hätten keine Existenzberechtigung mehr. Sie erhalten lediglich die Gelder, um sie gleich wieder der Bank zuzuführen. Man könnte doch ebensogut der Bank, nachdem diese jetzt überall Filialen eingerichtet habe, direkt die Gelder zahlen, statt noch eine Parallelagentur zu unterhalten. Besonders bei dem ausgedehnten Verkehr des Staates mit den meisten Bankstellen seien derartige Mittelpersonen überflüssig. Ferner beziehen die Generaleinnehmer erhebliche Summen an Provisionen, Gehältern und Nebeneinkünften (1889 durchschnittlich zusammen 67 000 Frcs.), die für den Staat gespart würden.

Im Gegensatz hierzu wird argumentiert, dass die Generaleinnehmer sowohl für die eigene als für die ordnungsmässige Geschäftsführung der Unterbeamten haften. Sie seien nicht nur als Kassierer verantwortlich, sondern auch dafür, dass der Staat alle Gelder erhalte, die ihm zukommen, dass Ausgaben nicht doppelt gezahlt werden usw. Sie hätten dafür zu sorgen, dass die Steuererheber keine ungerechten Prozesse anstrengen oder die Steuerzahler schikanieren. Weiter hätten sie sich zu vergewissern, dass die Steuerbeamten in den Arrondissements über die Steuererheber Aufsicht führen. Der Kassierer des Generaleinnehmers habe die unterstellten Kassenbeamten zu kontrollieren. Das seien alles Funktionen, die sich nicht für die Bank eignen. Das Publikum müsse sich beim Aufgeben staatlicher Kassenstellen bei Anständen, Moniten, Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Ansprüche und ähnlichem mehr zuerst an die staatliche Rechnungsinstanz wenden und sich sodann in den rein formellen auf die Zahlung bezügl. Fragen zur Bank begeben. Auch für den öffentlichen Kredit sei die Uebertragung so weitgehender Kassendienste auf die Bank und die Verschmelzung der Bestände gefährlich. Die Generaleinnehmer seien oft bis zum Eingang der Steuern zu Vorschüssen vom Staate in Anspruch genommen worden. Letztere Gründe haben wir früher bereits als nicht stichhaltig zurückgewiesen, andere werden noch an anderer Stelle als wenig haltbar zur Sprache kommen. Im übrigen scheint mir bei der dort streng in allen Instanzen durchgeführten Teilung des Finanzdienstes in Anweisungs- und Zahlungsdienst, die natürliche Grundlage und eine wichtige Voraussetzung für Uebertragung des gesamten Kassenwesens auf die Bank gegeben zu sein, selbstverständlich unter entsprechender Ausgestaltung des Anweisungsdienstes.

Dass der Staat trotz aller Vorschläge bis heute beim alten System verblieben ist, hat nach Ansicht sachkundiger Kritiker seinen eigentlichen Grund nicht in der Frage der Möglichkeit oder Zweckmässigkeit einer praktischen Durchführung dieser Vorschläge.

Die Girodienste der Reichsbank für staatliche und sonstige öffentliche Kassen sind bereits (insbesondere auf Seite 172) zur Sprache gekommen. Wir haben uns daher jetzt noch hauptsächlich mit den Einrichtungen und der Bedeutung der Reichshauptkasse zu befassen. Da diese bis jetzt noch recht unbekannt sind, dürfte eine eingehendere Darstellung am Platze sein.

[*]) Anträge von Deputierten gelegentlich der Finanzgesetze, Anregungen von Ministern, Polemiken in Presse und Finanzliteratur usw.

Scheckfälschung.

Von Dr. iur. **Walter Conrad**-Flensburg.

Dass der Inhaber- oder Ueberbringerscheck das geeignetste Instrument zu einer raschen Verkehrsabwickelung ist, wie sie die Scheckzahlung verlangt, dass dagegen Order- und Rektascheck, die beide ja ebenfalls durch das Scheckgesetz vom 11. März 1908 zum Verkehr zugelassen sind, stets nur eine ganz untergeordnete Rolle in unserem Zahlungsleben spielen werden, wird keinem Praktiker zweifelhaft sein. Die bei den beiden letzten Scheckarten unumgängliche Legitimationsprüfung des Präsentanten durch die bezogene Bank erschwert und verlangsamt den Verkehr derart, dass die Vorzüge dieser Papiere weit hinter denen der schnell und ohne Vorsichtsmassregeln umzusetzenden Barzahlung zurückstehen. Gerade aber die ausserordentliche Handlichkeit unseres Inhaberschecks, seine Fähigkeit, formlos von Hand zu Hand zu wandern, die Mög-

lichkeit für jeden Inhaber, das Papier in Bargeld zu verwandeln, ohne die Rechtmässigkeit des Erwerbes dartun zu müssen, bergen ohne Zweifel eine Gefahr für die an der Scheckziehung Beteiligten. Die glänzenden Eigenschaften des Ueberbringerschecks, die seine grosse Geldähnlichkeit bedingen, kommen auch dem unrechtmässigen Inhaber zustatten, dem unehrlichen Finder, dem Dieb und dem Fälscher. Dieser Umstand gibt zu Besorgnissen Anlass, zumal über die Verteilung der Haftung bei Auszahlung des Scheckbetrages an einen unrechtmässigen Inhaber vielfach Unklarheit besteht; für einen Teil dieser Fälle existiert sogar nicht einmal ein geschriebenes Recht oder eine ständige Judikatur. So kommt es, dass ängstliche Gemüter bereits mit dem Gedanken umgehen, dem Ueberbringerscheckverkehr neue Sicherheiten zu verleihen und ihn damit in seinen wertvollsten Eigenschaften bedrohen[1]). Im praktischen Verkehr lässt sich nichts für die Sicherung der Teilnehmer am Scheckverkehr unternehmen, das nicht den Lebensbedingungen des Inhaberschecks zuwider wäre. Nur durch feste Rechtsnormen, die die Haftung bei Scheckauszahlung an einen Unrechtmässigen nach gerechten Gesichtspunkten verteilen, können die Besorgnisse im Publikum beseitigt werden.

Diejenigen Fälle, in denen ein Ueberbringerscheck dem Aussteller bzw. einem späteren Inhaber abhanden gekommen oder gestohlen worden ist, scheiden aus unserer Betrachtung aus, da es für dieselben ein feststehendes Recht[2]) in den §§ 807 und 808 BGB. gibt und somit jeder Teilnehmer am Scheckverkehr das ihm zufallende Risiko kennt. Der Bezogene wird durch diese Bestimmungen geschützt, und mit Recht, denn er ist gar nicht in der Lage, eine Prüfung des Erwerbsvorganges vorzunehmen.

Anders ist es dagegen um das Recht des Bezogenen bei Einlösung gefälschter — also nicht vom angeblichen Aussteller ausgestellter — Schecks bestellt. Es ist zu bedauern, dass das Scheckgesetz für derartige Fälle keine Rechtsnormen statuiert hat, deren der Verkehr ohne Zweifel bedarf. Die Regelung der Haftungsfrage bei Scheckfälschung bedeutete zwar eine ausserordentlich schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber; sie hätte aber trotzdem nicht ungelöst bleiben sollen.

Die einzige Bestimmung des Scheckgesetzes (§ 23), die die Fälschungsfrage streift, beschäftigt sich nur mit einem verhältnismässig unwesentlichen Teil des ganzen Problems: mit der Gültigkeit echter Unterschriften auf einem gefälschten Scheck.

Ferner bringt § 18 Abs. 2 SchG. eine Bestimmung, die auch im Falle der Scheckfälschung zur Anwendung kommen kann:

> „Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen . . . . .“

In bezug auf alle übrigen Fragen der Scheckfälschung schweigt das Scheckgesetz, verweist die Begründung zum Scheckgesetz[3]) auf die bürgerlich rechtlichen Vorschriften.

Durch diese beiden Bestimmungen wird die Haftungsfrage bei Fälschung aber nicht geklärt. Denn wenn auch die durch echte Unterschriften auf einem im übrigen gefälschten Scheck Vertretenen ihren Nachmännern regresspflichtig bleiben, und wenn auch der angebliche Aussteller die Einrede der Fälschung erheben kann, so kann ihn das dennoch nicht ein für allemal von der Haftung dem Bezogenen gegenüber befreien. Suchen wir nun im bürgerlichen Recht nach ergänzenden Bestimmungen, so wird die Haftungsfrage nur noch komplizierter; entschieden wird sie auch durch das BGB. nicht. In weitaus den meisten Fällen wird das richterliche Ermessen den Ausschlag geben müssen. Da man beim Bezogenen, wenn er einen Scheck mit gefälschter Ausstellerunterschrift honoriert, in der Regel eine Fahrlässigkeit anzunehmen geneigt ist, so wird auch in der Regel vom prinzipiellen Standpunkt aus den Bezogenen die Haftung treffen.

Für bestimmte Fälle dagegen, sobald ein konkurrierendes Verschulden des angeblichen Ausstellers in Frage kommt, kann sich die Haftung auch auf den letzeren verschieben. Trifft ihn ein Verschulden, durch das er die Fälschung ermöglicht hat, so wird *vielleicht* die richterliche Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfallen, durch das Gesetz gebunden aber ist der Richter nicht. Nach der einschlägigen Vorschrift des BGB. im § 823 ist die Schadensersatzpflicht nicht für den Fall der *Vermögensschädigung* statuiert[4]). Das gleiche gilt für die Anwendung des § 278 Satz 1 BGB., welcher die Haftung des Schuldners für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleicher Weise begrenzt. Uebrigens ist diese letzte Bestimmung schon deshalb von geringer Bedeutung, da es sich bei einer Scheckfälschung in den seltensten Fällen um die Erfüllung einer Verbindlichkeit des angeblichen Ausstellers handeln dürfte.

Von höherem praktischen Wert ist dagegen § 831 BGB., welcher den Geschäftsherrn für denjenigen Schaden (auch den Schaden am Vermögen) ersatzpflichtig macht, den ein anderer zu einer Verrichtung Bestellter *in Ausführung der Verrichtung* einem Dritten widerrechtlich zufügt. Diese Vorschrift wird in der Regel bei *Verfälschungen* Platz greifen, wenn beispielsweise der vom Geschäftsherrn mit dem Einzug eines Schecks über 1000 M. betraute Angestellte den Scheckbetrag in 11 000 M. abändert; denn dann ist die Schädigung des Bezogenen in der Ausführung der Verrichtung geschehen. Hat jedoch der Geschäftsherr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl der bestellten Personen oder der Anwendung sonstiger Sicherheitsmaßregeln (z. B. die richtige Behandlung der Kontrollzahlenreihe am Scheck) beobachtet, so tritt eine Schadensersatzpflicht nicht ein.

Die Entscheidung dieser Frage, ob der Geschäftsherr die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder nicht, wird in vielen Fällen ausserordentlich schwierig sein, so dass die richterliche Stellungnahme zur Haftungsfrage in der Mehrzahl aller Fälschungsfälle nicht im voraus von den Parteien vermutet werden kann; d. h. das bestehende Recht ist undurchsichtig. Auch in der anderen Frage, was als „in Ausführung der Verrichtung“ geschehen anzusehen ist, ist der subjektiven Ansicht des Gerichts ein weiter Spielraum gelassen, wodurch ebenfalls das Recht der Parteien von Fall zu Fall schwankt.

Dasselbe gilt von § 254 BGB., welcher von dem konkurrierenden Verschulden des Geschädigten handelt und der richterlichen Entscheidung das Abwägen der Schuld der beiden Parteien anheimgibt.

Wir sehen, dass der kleine Komplex von gesetzlichen Bestimmungen, der für die Beurteilung der Haftungsfrage bei Scheckfälschung in Frage kommt, nur eine äusserst schwache Handhabe für eine einigermassen *gleichmässig* Rechtsprechung bietet; und das in Fällen des bankmässigen Verkehrs, für die neben der Beobachtung der vom Gesetz nur angedeuteten Richtlinien eine sachkundige Beurteilung der Eigentümlichkeiten des Verkehrs im allgemeinen und der besonderen Umstände unentbehrlich erscheint!

Ist es einerseits zu missbilligen, dass die dürftigen in Frage stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts dem richterlichen Ermessen in zu weitgehendem Masse freie Hand lassen, so ist es andererseits noch viel bedauerlicher, dass die Richtlinien, die das BGB. gibt, auf die Verhältnisse des Scheckverkehrs gar nicht passen. Wir haben gesehen, dass nach §§ 823 und 278 Satz 1 BGB. der Bezogene überhaupt zu keinem Ersatzanspruch gegen den Kontoinhaber berechtigt ist, wenn er durch die Einlösung eines gefälschten Schecks eine Vermögensschädigung erfahren hat, die durch die Fahrlässigkeit des Kontoinhabers ermöglicht wurde. *Vermögensschädigungen* allein aber kommen bei Scheckfälschungen in Frage.

---

[1]) Zur Sicherung, dass nur berechtigte Personen die Ueberbringerschecks zur Honorierung präsentieren, werden vielfach auf Grund eines Abkommens zwischen Aussteller und Bezogenen die Schecks mit geheimen Zeichen versehen, deren Beobachtung dem Bezogenen obliegt. In Sachsen hat man eine andere, den Verkehr nicht nur erschwerende, sondern den Scheck seines Inhaberpapiercharakters gänzlich entkleidende Massregel ersonnen: Der Bezogene löst die auf den Ueberbringer lautenden Schecks nur dann ein, wenn diese mit der vorher bekanntgegebenen Unterschrift des Präsentanten vor den Augen des Kassierers versehen werden.

[2]) Vergleiche *Erlanger*, „Die Honorierung entwendeter Schecks“ in dieser Zeitschrift, III, S. 57.

[3]) Begründung zum Scheckgesetz, Reichstagsdrucksachen Nr. 556. I. Session 1907/08, S. 32.

4) So *Planck*, Bd. II, 3. Aufl., S. 970 und die dort zitierten Entscheidungen, Fischer-Henle, Handausgabe des BGB, 5. Auflage, S. 395. Vgl. auch die weiter unten behandelte Entscheidung des Landgerichts zu Flensburg.

Was sollen wir aber mit gesetzlichen Bestimmungen anfangen, die gerade diese Art der Schädigung unberücksichtigt lassen!

Um die Tragweite jener Bestimmungen zu beleuchten, sei hier auf eine unlängst vom Landgericht in Flensburg ergangene Entscheidung hingewiesen. Dass es sich dabei um eine Wechselfälschung handelt, tut nichts zur Sache, da eine im übrigen unter gleichen Umständen begangene Scheckfälschung wahrscheinlich nicht anders beurteilt worden wäre. Die Konsequenzen für den Scheckeinlöser würden dieselben gewesen sein wie für den Käufer der gefälschten Wechsel.

Der Tatbestand war folgender:

Die Parteien standen miteinander im Wechselverkehr. Am 25. Mai 1908 bot der Angestellte der Beklagten, der Buchhalter M., der Klägerin, der X-Bank, zwei Wechsel über 1500 M. und 1100 M. an, von denen sich später herausstellte, dass sie von M. gefälscht waren. Klägerin zahlte an M. die Valuta aus. Klägerin verlangt nun auf Grund der Bestimmungen über unerlaubte Handlungen Ersatz des Schadens.

Zur Begründung dieses Antrages hat sie ausgeführt, Beklagte benutze zur Anfertigung von Briefen ein Klischee, das den Namenszug des Inhabers der Beklagten so genau wiedergebe, dass ein Abdruck von der eigenhändigen Unterschrift nicht zu unterscheiden sei. Beklagte habe nun insofern fahrlässig gehandelt, als sie ihren Angestellten und insbesondere dem M. die Benutzung des Klischees freigestellt habe, statt das Klischee sorgfältig zu verschliessen. Das Verschulden sei um so schlimmer, als M. schon früher Unregelmässigkeiten im Geschäft begangen habe.

Das Landgericht Flensburg hat nun die Klägerin am 9. Oktober 1908 kostenpflichtig abgewiesen. Die Entscheidung erkennt zwar an, dass das Herumliegenlassen eines Unterschriftsklischees als Fahrlässigkeit aufzufassen ist, durch welche die Verübung dieses Verbrechens ermöglicht worden ist, „da es in höchstem Masse bedenklich ist, sich zur Unterstempelung von Briefen eines der echten Unterschrift so täuschend nachgeahmten Stempels zu bedienen, und wenn dies doch geschieht, die peinlichste Sorgfalt in der Aufbewahrung eines solchen Stempels gefordert werden muss“. Die Entscheidung hat ferner ein konkurrierendes Verschulden der Klägerin nicht anerkannt, da auch bei der grössten Sorgfalt nicht zu erkennen war, ob eine Unterschrift handschriftlich oder mit diesem Stempel hergestellt war. Trotzdem wurde die Klage nicht als begründet anerkannt, da eine Haftung für fahrlässig verursachten Vermögensschaden im Gesetze nicht begründet ist. „Die römisch-rechtliche Haftung für Beschädigung körperlicher Sachen ist auch im gemeinen Rechte nicht auf Beschädigung fremden Vermögens ausgedehnt.“[5])

Liegt also nicht die Verletzung des Eigentums oder eines anderen Rechtes vor, so kann, nach Ansicht des Flensburger Landgerichts, die fahrlässige Schädigung fremden Vermögens eine Schadensersatzpflicht nicht begründen. „Auch wenn die Unterschrift der Beklagten echt gewesen wäre, hätte die Klägerin die Wechselsumme bezahlt, wäre also des Eigentums an den hingegebenen Geldstücken verlustig gegangen, ihr Schaden besteht nicht hierin, sondern darin, dass sie an Stelle des gewollten Regressanspruchs an die Beklagte als Ausstellerin der Wechsel nur einen Anspruch an den Wechselfälscher, also statt einer sicheren Forderung eine wertlose Forderung erworben hat.“

Das Ob.-L.-G. Kiel ist unter dem 20. Januar 1909 diesen Ausführungen beigetreten und hat die Berufung der Klägerin verworfen.

Es bedarf kaum einer weiteren Eröterung, um klarzulegen, dass diese nach den Grundsätzen des BGB. zustande gekommene Entscheidung dem gesunden Billigkeitsgefühl diagonal zuwiderläuft.

Dieselben Grundsätze aber gelten auch für Scheckfälschungsfälle! Die Flensburger Entscheidung muss uns also auch im Rahmen der gegenwärtigen Betrachtung ernstlich zu denken geben. Die bestehenden Rechtssätze, nach denen die Haftungsfrage im Falle der Einlösung gefälschter Schecks entschieden werden soll, lassen den gutgläubigen Scheckeinlöser den Schaden tragen, sofern er sich nicht durch Vertrag mit dem Kontoinhaber sichert, den fahrlässigen Kontoinhaber aber schadlos ausgehen, ein bedenklicher Zustand, der der Entwicklung unseres Scheckwesens nicht förderlich sein kann. Das bestehende Recht entspricht also nicht den praktischen Verhältnissen, die einen Schutz des gutgläubigen Scheckbezogenen dringend erheischen.

Zwar haben einzelne Gerichte[6]) höherer Instanz den Standpunkt vertreten, dass sich aus dem Scheckvertrage die Verpflichtung für den Kontoinhaber herleiten lasse, in der Aufbewahrung der Scheckformulare die nötigen Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Fälschungen zu treffen. Dieser Standpunkt wird aber nicht allgemein geteilt werden, wie wir aus den in der Literatur[7]) vertretenen, stark divergierenden Ansichten entnehmen können.

Wir müssen auch im Scheckverkehr auf ähnlich unbillige Entscheidungen, wie die erwähnte Flensburger gefasst sein.

Die Rechtsbildung im Falle der Scheckfälschung durch gewohnheitsmässige Rechtsprechung aber ist bedenklich.

Denn kaum ein Recht verdient so sehr unter praktischen Gesichtspunkten gebildet zu werden, wie gerade das Recht der Scheckfälschung. Daher würde allein eine eingehende, möglichst alle praktisch denkbaren Fälle berücksichtigende Kodifikation, die das Risiko auf Grund praktischer Erfahrungen und unter Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse gerecht verteilt, dem Publikum das wünschenswerte Gefühl der Sicherheit verleihen.

Von den ausländischen Spezialgesetzen ist das österreichische Scheckgesetz vom 3. April 1906 das einzige, das die Haftungsfrage bei Scheckfälschung geregelt hat. Es schiebt in seinem § 20, Abs. 4, die Haftung für den aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks entstandenen Schaden dem angeblichen Aussteller in allen den Fällen zu, in welchen ihm hinsichtlich der Fälschung bzw. Verfälschung „ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von den bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde“. In allen übrigen Fällen hat der Bezogene den Schaden zu tragen. Obwohl diese Bestimmung klingt, als wolle sie prinzipiell dem Bezogenen und nur in Ausnahmefällen dem Kontoinhaber die Haftung auferlegen (sofern diesen ein Verschulden trifft), so zielt sie, nach meiner Ansicht, doch auf einen starken Schutz der Interessen des Bezogenen ab, wie ich in meinem Handbuch[8]) eingehend darzulegen versucht habe. Weitere legislatorische Vorbilder gibt es nicht. Und auch die erwähnte österreichische Vorschrift kann von uns nicht ohne weiteres kopiert werden, da sie noch zu jung ist und praktische Erfahrungen mit ihr meines Wissens noch nicht gemacht sind.

Gute Richtlinien für das zu schaffende Recht bei Scheckfälschung lassen sich nur durch eingehendes Studium der praktischen Verhältnisse finden. Die Beziehungen der am Scheckverkehr beteiligten Personen sind so eigentümliche, dass sie sich mit anderen Vertragsverhältnissen nicht vergleichen lassen und deshalb auch nicht ohne weiteres dem Rahmen unserer allgemeinen Rechtsgrundsätze eingefügt werden können.

Der Scheckvertrag zwischen der Bank und dem Kontoinhaber beruht immer auf gegenseitigem Vertrauen. Der Kontoinhaber vertraut der Bank sein Scheckguthaben an und erwartet von ihr eine Behandlung der deponierten Beträge, durch welche die Sicherheit derselben und die Möglichkeit der sofortigen Abhebung garantiert wird. Die Bank andererseits muss zu dem Kontoinhaber das Vertrauen haben, dass er ein ordentlicher Geschäftsmann ist, d. h. stets mit der Sorgfalt eines solchen bei der Benutzung des Scheckkontos verfährt. Beiden erwachsen daher aus dem Vertrage durch das Vertrauen des anderen begründete Pflichten[9]). Die Vertrauensgabe des einen ist das Guthaben, diejenige des anderen das Scheckbuch. Muss dieser für die Erhaltung und Flüssigkeit des Guthabens

[5]) Siehe Windscheid, Band. II. § 455, R.-G.-Z., Bd. IX., S. 163. Bd. XXI, S. 174. Bd. XX, S. 209.

[6]) Entsch. des Oberlandesger. Karlsruhe vom 8. 3. 1904 (Deutsche Juristen-Ztg. 1905, S. 463.

[7]) Vgl. die Zitate in meinem „Handbuch des Scheckrechts“ Stuttgart 1908.

[8]) „Handbuch des deutschen Scheckrechts.“ Stuttgart 1908. S. 243 ff. Anders beurteilt Koch, in dieser Zeitschrift, VIII. Jahrg., Nr. 5, S. 67, die österreichische Bestimmung.

[9]) Das Nähere über die Pflichten der Kontrahenten des Scheckvertrages siehe in meinem „Handbuch“, a. a. O. S. 114f.

einstehen, so muss jener billigerweise auch für ordnungsmässige Verwendung des Scheckbuchs und die Vereitelung unrechtmässiger Handlungen mittels der ihm anvertrauten Formulare aufkommen. Das sind die Grundmauern des Gebäudes, an denen nicht gerüttelt werden darf.

Danach würde es mir billig erscheinen, wenn auch die Verantwortlichkeit der Kontrahenten des Scheckvertrages prinzipiell nach dem Grundsatze verteilt würde: Dem Bankier liegt die gewissenhafte Verwaltung des Guthabens, dem Kontoinhaber die gewissenhafte Verwaltung des Scheckbuches ob. Für dieses Prinzip spricht unbedingt schon die Tatsache, dass der Kontoinhaber das Scheckbuch und der Bankier das Guthaben in Verwahrung hat, mithin beides der schützenden Einwirkung des anderen Kontrahenten entzogen ist. Während die Haftung des Bankiers für das Depositum nach unseren Rechtsanschauungen als etwas Selbstverständliches erscheint, dürfte die unbedingte Haftung des Kontoinhabers für die sorgfältige Verwahrung des Scheckbuchs kaum allseitig gutgeheissen werden. Und warum nicht? Weil das Guthaben einen tatsächlichen Wert oder doch eine Wertforderung darstellt, während das Scheckbuch eine an sich wertlose Sache ist. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, mit welcher Leichtigkeit der Scheck die Erlangung eines effektiven Wertes zu vermitteln geeignet ist, wenn wir daran denken, dass im wesentlichen ein Namenszug — unter Umständen auch ein gefälschter — genügt, um den Scheck in Bargeld zu verwandeln, so kann man sich billigerweise der Forderung nicht verschliessen, dass das Scheckblankett mit derselben Peinlichkeit gehütet werden muss, wie der ausgeschriebene Scheck oder wie ein Wertgegenstand selbst. Dass für die sorgfältige Aufbewahrung der Scheckformulare nur der Kontoinhaber und Besitzer des Scheckbuchs in Frage kommen kann, bedarf keiner Erörterung.

Wenn trotzdem vielfach die Neigung besteht, im Falle der Auszahlung eines gefälschten Schecks an einen unrechtmässigen Präsentanten, den Bezogenen für den Schaden aufkommen zu lassen, so kann sie nur in dem unberechtigten Bestreben begründet sein, den Kontoinhaber als den in der Regel wirtschaftlich Schwächeren von beiden zu ungunsten der wirtschaftlich stärkeren Bank vor Verlust zu schützen[10]). Die Erwägung, wen von beiden Teilen die Haftung finanziell schwerer belastet, darf aber unmöglich auf Gesetz oder Rechtsprechung von Einfluss sein. Nur das Verschulden darf den Ausschlag geben. Nur dann, wenn auch den Bezogenen an der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks ein Verschulden trifft, mag er mit dem Kontoinhaber um die Haftung konkurrieren. Wie weit diese Prinzipien zu billigen sind, lehrt am besten ein Blick auf den praktischen Verlauf des Scheckverkehrs.

Eine Prüfung der Rechtmässigkeit des Scheckerwerbes seitens des Präsentanten kann dem Bezogenen nach den Grundsätzen des Inhaberscheckverkehrs nicht zugemutet werden. Dagegen ist er verpflichtet, die Echtheit der Ausstellerunterschrift und die Unverfälschtheit des übrigen Scheckinhalts zu prüfen. Löst er also einen Scheck ein, dessen Namenszeichnung mit der ihm bekannten Namenszeichnung des Kontoinhabers völlig unähnlich oder auch nur von geringer Aehnlichkeit mit dieser ist, so trifft ihn ohne Zweifel ein Verschulden. Dasselbe ist der Fall, wenn er beispielsweise einen Scheck über 11 000 M. honoriert, trotzdem die Kontrollzahlenreihe des Scheckformulars derart beschnitten ist, dass der Scheckbetrag auf einen Betrag zwischen 1000 und 2000 M. begrenzt ist. Bei Beachtung der Kontrollzahlenreihe hätte er eine Verfälschung vermuten und die Honorierung des Schecks verweigern müssen. Ein derartiges Verschulden des Bezogenen bzw. seiner Angestellten wird aber — abgesehen von ganz vereinzelten krassen Fällen —, wie jeder Praktiker zugeben wird, stets als eine leichte Fahrlässigkeit bezeichnet werden müssen. In jedem grösseren Bankbetriebe, in dem täglich nicht nur ein paar, sondern viele, unter Umständen Hunderte von Schecks präsentiert werden, ist eine eingehende Prüfung jedes einzelnen Schecks, womöglich eine sorgfältige Vergleichung der Scheckunterschrift mit der deponierten Unterschriftsprobe des Kontoinhabers nur ausnahmsweise möglich. Sollte jeder Scheck immer derartig eingehend auf seine Echtheit geprüft werden, so würde der Auszahlungsverkehr der Banken in einer für das Publikum recht lästigen Weise verlangsamt werden, zumal schon die Buchung des Schecks und die Feststellung des Vorhandenseins genügender Deckung eine geraume Zeit beansprucht. Nur wenn eine geradezu augenfällige Fälschung oder Verfälschung vorliegt, oder wenn der Bezogene von dem Abhandenkommen eines Scheckformulars oder der Fälschung eines Schecks seitens des Kontoinhabers benachrichtigt worden ist, kann meines Erachtens von einer groben Fahrlässigkeit des Bezogenen die Rede sein.

Fast immer aber, wenn ein gefälschter oder verfälschter Scheck zu den Schaltern der bezogenen Bank gelangt, liegt ein Verschulden des Kontoinhabers vor. Und dieses Verschulden ist immer das primäre. Nur infolge eines Verschuldens des Kontoinhabers kann der Bezogene in die Lage kommen, seinerseits eine Fahrlässigkeit zu begehen. Das Verschulden der Bank kann immer nur ein sekundäres (das fahrlässige Nichterkennen der bereits verübten Fälschung oder Verfälschung) sein, während das Verschulden des Kontoinhabers in der Regel in der fahrlässigen Ermöglichung einer solchen besteht. Trifft also beide Kontrahenten ein Verschulden, so steht dasjenige des Kontoinhabers stets in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang zu demjenigen des Bezogenen. Danach erscheint es mir billig, das primäre Verschulden schwerer zu bewerten als das sekundäre, sofern das Verschulden beider Teile an sich gleich stark ist, d. h. bei leichter oder grober Fahrlässigkeit auf beiden Seiten prinzipiell den Kontoinhaber haften zu lassen. Steht dagegen einer leichten Fahrlässigkeit des letzteren eine grobe des Bezogenen gegenüber, so muss die Haftung zweifellos der Bank zufallen. Beiläufig sei gesagt, dass Fälle grober Fahrlässigkeit bei der Einlösung gefälschter Schecks auf seiten unserer Banken äusserst selten sein dürften, da der nach den soliden Grundsätzen vorsichtiger Geschäftsführung ausgebildete, zumeist von routinierten Beamten versehene Kassenverkehr unserer Banken auch für den Grossbetrieb eine gewissenhafte Handhabung der Auszahlungen garantiert; in kleineren Betrieben dagegen ist naturgemäss die Möglichkeit, dass eine Fälschung übersehen wird, noch geringer.

Ein weiterer praktisch denkbarer Fall ist der, dass weder den Kontoinhaber noch den Bezogenen ein Verschulden trifft. Nehmen wir an, dass der Geldschrank des ersteren in seiner Abwesenheit erbrochen, das Scheckbuch aus diesem entwendet wurde und die Fälschung so vollendet ausgeführt wurde, dass der Bezogene sie trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennen konnte, so ist die Rechtsprechung vor die Notwendigkeit gestellt, die Haftung nach prinzipiellen Gründen zu verteilen. In solchen Fällen müsste meines Erachtens der Bezogene um jeden Preis vor Verlust geschützt werden, weil es für ihn nicht die entfernteste Möglichkeit gegeben hat, die Fälschung oder den Verlust zu verhüten. Für den Kontoinhaber aber lässt sich diese Möglichkeit in keinem Falle bestreiten, auch in solchen Fällen nicht, in denen man von einer Fahrlässigkeit nicht mehr sprechen kann. Selbst wenn er mit seinem Scheckbuch wie ein sorgfältiger Kaufmann verfahren ist, so wird es immer noch eine Möglichkeit geben, wie er die Entwendung der Scheckformulare hätte verhindern können. Mit der Möglichkeit eines Einbruchs in seinen Geldschrank muss er rechnen. Vertraut er aber seinem Geldschrank das Scheckbuch an und wird es ihm daraus entwendet, so ist das, wenn auch nicht sein Verschulden, so doch sein Schaden, für den unmöglich ein gänzlich unbeteiligter Dritter, der Bezogene, haftbar gemacht werden kann. Ebenso wie ein jeder das Risiko für die in seiner Verwahrung befindlichen baren Werte tragen muss, muss er es für das in seinem Besitz befindliche Scheckbuch tragen. Ist ihm das Risiko zu gross, so kann ihm nur anheimgegeben werden, eine entsprechende Versicherung nachzusuchen.

Steht schliesslich der Fall in Frage, dass nach eingehender Prüfung der Umstände der Bezogene von einer leichten Fahrlässigkeit nicht freigesprochen werden kann, dem Kontoinhaber dagegen nicht einmal eine leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, so muss gerechterweise der Bezogene die Haftung tragen.

Das Prinzip der Haftungsverteilung in allen diesen erwähnten Fällen ist kurz zusammengefasst: bei gleichem aber beiderseits fehlendem Verschulden den Kontoinhaber und nur bei überwiegendem Verschulden den Bezogenen haften zu lassen.

Für einen Teil unserer Banken, die sich im Scheckvertrag

10) So Canstein, a. a. O. S. 117.

von der Haftung bei Scheckfälschung zu befreien pflegt, ist die Haftungsfrage nicht akut. Immerhin kann diese Vorsichtsmassregel, die am deutlichsten für die Berechtigung des hier erörterten Prinzips spricht, die Statuierung eines den praktischen Bedürfnissen angepassten Fälschungsrechts nicht überflüssig machen, zumal sie nicht allgemein angewandt wird. Einige sächsische Bankinstitute haben sich, wie ich unlängst im „Tag" berichtet habe[11]), dazu herbeigelassen, sich zur Beobachtung verschiedener Sicherheitsmassregeln im Interesse des Ausstellers vor der Auszahlung eines Inhaberschecks zu verpflichten, ein Zeichen, dass sie dem Publikum auf Kosten der eigenen Sicherheit entgegenkommen.

Darum muss eine gesetzliche Regelung der Haftungsfrage für den Spezialfall der Scheckfälschung oder -verfälschung im Interesse einer gleichmässigen Sicherung für alle passiven Teilnehmer am Scheckverkehr als wünschenswert bezeichnet werden. Die bestehenden Rechtsregeln geben dem Verkehr nicht die klare Rechtsgrundlage, die für Scheckkunden und Bezogene gleichmässig von Vorteil sein würde. Dass die Beurteilung der Fragen des Scheckverkehrs im Rahmen des Rechtes anscheinend verwandter Verkehrsgebilde nicht angängig ist, muss als allgemein anerkannt gelten; sonst hätten wir heute kein Spezialgesetz für den Scheck, der nun einmal seinem ganzen Wesen nach ein Analogon unter unseren Wertpapieren nicht hat. Am notwendigsten ist daher ein spezielles Recht für die diffizilste Frage des Scheckverkehrs, die Frage der Haftung bei Fälschung.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 7 Abs. I AbzG. vom 16. Mai 1894.

Wer Lospapiere mit der Verabredung verkauft, dass nach Leistung einer Anzahlung seitens des Käufers die Restkaufpreisschuld in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt werden soll, für dessen Tilgung die Papiere als Pfand haften, macht sich wegen Umgehung der gegen den Abzahlungshandel in Losen und Prämienpapieren gerichteten obigen Gesetzesvorschrift strafbar.

Urteil des Bay. OLG. vom 10. März 1908. (Samml.Entsch. in Strafsachen Bd. VIII S. 223.)

II. Wechselrecht.

1. **Zu Art. 4 Nr. 3 WO.**

Enthält ein Wechsel zur Bezeichnung des Remittenten die Worte „an meiner eigenen", so liegt ein gültiger Wechsel an eigene Order vor.

Urteil des OLG. Frankfurt a. M. vom 7. Februar 1908 (OLG. Rspr. Bd. 18 S. 87).

2. **Zu Art. 31, 91 WO.**

Die Präsentation eines Sichtwechsels wird durch die Zustellung der Wechselklage nicht ersetzt.

Urteil des OLG. Hamburg vom 21. März 1908 (OLG. Rspr. Bd. 18 S. 87).

3. **Zu Art. 88, 88a WO.**

Ein nach neuem Recht aufgenommener Wechselprotest gilt im Zweifel als ordnungsmässig, auch wenn zur Zeit der Klageerhebung das Indossament, auf welchem die Legitimation des Protestanten beruht, ausgestrichen ist, der Schuldner kann diese Vermutung jedoch durch den Gegenbeweis entkräften, dass das Indossament bereits zur Zeit der Protesterhebung durchstrichen war.

Urteil des Kammergerichts vom 21. Januar 1909 (OLG.-Rspr. 18 S. 91).

Solange der Protest gemäss Art. 88 (a. F.) eine wörtliche Abschrift des Wechsels mit allen Indossamenten enthalten musste, war die Legitimation des Protestanten zum Proteste aus der Abschrift zu ersehen, wenn auch der Wechsel nachträglich Veränderungen erlitten hatte. Durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 ist jenes Erfordernis beseitigt. Dass dadurch Schwierigkeiten für die Prüfung der Legitimation des Protestanten entstehen würden, sieht die Begründung S. 25—37 voraus. Sie erwägt die Möglichkeit, dass durch Indossamente, die nach der Protesterhebung unmittelbar an das den Protestanten legitimierende Indossament angefügt werden, dessen Legitimation verdunkelt werde. Sie erkennt an, dass die Vorschrift des Art. 88a über die Verbindung des Wechsels mit dem Proteste keinen vollständigen Schutz gewähre, hält aber den neu geschaffenen Zustand nicht für bedenklich: Allerdings könne der Schuldner einwenden, dass Indossamente, die dem den Protestanten legitimierenden Indossament nachfolgen, aber ausgestrichen sind, zur Zeit der Protesterhebung vorhanden und noch nicht ausgestrichen gewesen seien; für diesen Einwand müsse aber der Schuldner den Beweis erbringen (Staub 2 zu Art. 88a).

Die Legitimation des Protestanten kann aber nicht nur durch die Hinzufügung neuer Indossamente, sondern auch dadurch verdunkelt werden, dass ein Vormann, der den Wechsel im Regresswege eingelöst hat, die den Protestanten legitimierenden Indossamente ausstreicht. Mit dieser Schwierigkeit befasst sich die Begründung nicht. Es ist indes nicht zu verkennen, dass die etwa auf Grund der neuen Gesetzgebung anzuerkennende Unzulänglichkeit des durch Wechsel und Protest gegebenen Nachweises für die Legitimation des Protestanten die Geltendmachung rückläufiger Wechsel im Wege des Wechselprozesses in allen den Fällen ausschliessen würde, in denen ein einlösender Regresspflichtiger die ihm nach Art. 55 zustehende Befugnis ausgeübt hat. Davon würden nicht nur Ansprüche betroffen, die, wie der vorliegende, Nebenkosten zum Gegenstande haben, sondern auch die Regressansprüche gegen die Vorindossanten und den Aussteller. Offenbar in Erkenntnis dieser Gefahr hat der Abg. Ablass im Reichstag am 18. Januar 1909 gefordert, dass die versehentlich vom Gesetzgeber geschaffene Lücke durch die Bestimmung ergänzt werde, wonach für die Erhebung des Protestes im Auftrage eines dazu legitimierten Inhabers eine gesetzliche Vermutung bestehe. Es frägt sich, ob es einer solchen Vorschrift bedarf. Die hervorgehobene vermeintliche Konsequenz, die die neue Gesetzgebung offenbar nicht beabsichtigt hat, berechtigt den Richter freilich nicht, Ansprüche zuzuerkenen, die er nach dem neuen Rechte für unbegründet erachten müsste. Die Sachlage gibt ihm aber Anlass zu einer erneuten Prüfung der Erfordernisse derjenigen Ansprüche, die durch die Veränderung getroffen werden. Dabei darf trotz jener im Reichstage gefallenen Bemerkung berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber, obwohl er die aus der Veränderung hervorgehenden Schwierigkeiten erkannt und ihnen vorzubeugen gesucht hat, es dennoch unterlassen hat, das hier erörterte Bedenken überhaupt zu erwähnen. Auf dieses Bedenken ist auch in der Literatur wiederholt hingewiesen worden, indes weder in der Absicht noch mit dem Ergebnis einer erschöpfenden Behandlung (vgl. J. W. 1908 S. 668; D. J.-Z. 1908 S. 1270, 1332, 1397). Die Kommentare von Rehbein (8) und Staub (6) erörtern diese Frage nicht; Staub (2 zu 88a) empfiehlt in anderem Zusammenhange, dass der Protestbeamte die Legitimation des Protestanten im Protest selbst bescheinige.

Der Regressanspruch und der ihm gleichartige Anspruch des Inhabers des rückläufigen Wechsels gegen den Akzeptanten setzen voraus, dass der Gläubiger die Regresssumme und die sonstigen Kosten an den Regressnehmer gezahlt hat. Wenn der Anspruch auch, wie Rehbein (10 zu Art. 41—53) ausführt, zunächst auf dem durch die Begebung nicht untergegangenen ursprünglichen Wechselrecht beruht, so war doch dies Recht infolge der aus dem Wechsel ersichtlichen Weiterbegebung gehemmt, der Gläubiger muss also dartun, dass die Hemmung beseitigt sei, dazu gehört aber die Einlösung des Wechsels. Abgesehen von Lehmann (Wechselrecht S. 546) sind Literatur (Grünhut 2 S. 126; Dernburg, bürg. R. 2 § 274 II 2; die Kommentare) und Rechtsprechung (ROHG. 3 S. 5, 6 S. 163; RG. 41 S. 409) darüber einig, dass der im Besitze von Wechsel und Protest befindliche Regressnehmer die Vermutung der Einlösung des Wechsels im Regresswege für sich habe. Diese Ansicht, welche nirgends einer Begründung für bedürftig erachtet wird, beruht auf der Wechselstrenge, die darin besteht, dass die Stellung des Wechselschuldners in

[11]) „Der Tag" vom 10. Dezember 1908, Nr. 381, Beilage, „Kapitalanlage und Geldmarkt".

materieller und prozessualer Beziehung ungünstiger ist als die anderer Schuldner. Das Bestreben, die Durchführung des Wechselanspruchs zu erleichtern, findet namentlich bei der Verteilung der Beweislast mannigfaltigen Ausdruck. Eine durch Wissenschaft und Rechtsprechung zur Geltung gebrachte Anwendung dieses Grundsatzes ist die vorerwähnte, für die Legitimation des im Besitz von Wechsel und Protest befindlichen Regressnehmers sprechende Vermutung. Nur eine neue durch die veränderte Gesetzgebung veranlasste Anwendung jenes das Wechselrecht beherrschenden Grundsatzes, nicht die durch die Not gebotene willkürliche Aufstellung eines neuen Rechtssatzes ist auch die Annahme, dass der Protest, den der Inhaber eines rückläufigen Wechsels zur Begründung des Regressanspruchs oder des Anspruchs gegen den Akzeptanten vorlegt, bis zum Beweise des Gegenteils als im Auftrage eines legitimierten Inhabers erhoben angesehen werde, sofern sich aus Wechsel und Protest ergibt, dass die Legitimation zur Zeit der Protesterhebung vorhanden gewesen sein kann und nur nachträglich durch die Ausübung der sich aus Art. 55 ergebenden Befugnis weggefallen ist. Es würde jenem Grundprinzip des Wechselrechts widersprechen, wenn dem Regressnehmer, der vom Regresspflichtigen oder vom Akzeptanten die Einlösung des Wechsels verlangt, diese verweigert und ihm die wechselmässige Durchführung seines Anspruchs versagt werden könnte, wofern er sich nicht unter Aufwendung besonderer, vielleicht nicht für erstattungsfähig erachteter Kosten eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Wechsels, also eine Urkunde verschafft, deren Aufnahme in den Protest der Gesetzgeber als eine unnütze und schädliche Belastung des Wechselverkehrs beseitigt hat. Gegen die erwähnte Annahme kann nicht geltend gemacht werden, dass dadurch der Schuldner ungebührlich benachteiligt werde, sofern sich nachträglich herausstellt, dass der Protestant tatsächlich zur Protesterhebung nicht legitimiert war. Handelt es sich um den Akzeptanten als Schuldner, so kommen höchstens Zinsen und Rikambiospesen in Frage, also ein Nachteil, der dem zu schützenden Bedürfnis des Wechselverkehrs gegenüber nicht ins Gewicht fallen kann. Der Regresspflichtige, der den tatsächlich nicht gehörig protestierten Wechsel einlöst, verliert freilich den ihm an sich etwa zustehenden Regress gegen seine Vordermänner. Indes ist diese Gefahr nicht so hoch anzuschlagen, da der Regresspflichtige, so wie er hinsichtlich der Legitimation des Protestanten Bedenken hegt, die Klagerhebung abwarten und mindestens im ordentlichen Verfahren den die aufgestellte Vermutung entkräftenden Gegenbeweis führen kann. Ueberhaupt ist die Gefahr, dass der Protest im Auftrage eines Unberechtigten erhoben werde, nicht so gross, dass es gerechtfertigt wäre, ihretwegen die Erledigung der ordnungsmässig begründeten Wechselansprüche zu erschweren, zumal die Protesterhebung ausschliesslich Beamten obliegt, Richtern, Gerichtsschreibern, Notaren, Gerichtsvollziehern und der Postverwaltung. Die Beamten sind sowohl kraft ihrer Amtspflicht als auch vermöge des mit dem Auftraggeber geschlossenen Dienstvertrages verpflichtet, vor der Annahme des Auftrags zu prüfen, ob der Inhalt des Wechselbriefs den Auftraggeber als zur Protesterhebung legitimierten Wechselgläubiger aufweist. Das RG. (J. W. 1906 S 467) hat diese Prüfungspflicht und ihre zwiefache Grundlage bezüglich der Notare unter einer Begründung festgestellt, die wenigstens nach ALR. II 10 auch auf Richter und Gerichtsschreiber anwendbar ist. Es hat auch in dem Urteil (Zeitschrift des Notarvereins 1905 S. 664) die Prüfungspflicht der Gerichtsvollzieher zwar enger begrenzt, keineswegs aber in Abrede gestellt. Uebrigens hat diese von Rehbein (8 zu Art. 87) bekämpfte Entscheidung der preussischen Justizverwaltung keinen Anlass gegeben, die Gerichtsvollzieher anders zu instruieren (GVAnw. v. 12. Dezember 1899, §§ 94—97, Verf. v. 15. September 1908, JMBl. S. 339 D II). Freilich wird der Beamte mindestens berechtigt sein, den Protest auch im Auftrage des nicht legitimierten Inhabers zu erheben, wenn dieser darauf besteht, nachdem er entsprechend belehrt worden ist. Dieser Fall wird aber so selten sein, dass er ausser Betracht bleiben und die Prüfungspflicht des Beamten als ein bis zum Beweise des Gegenteils genügender Anhalt dafür angesehen werden kann, dass der Protest im Auftrage des legitimierten Inhabers aufgenommen worden ist.

Bücherbesprechungen.

Dr. Felix Hecht. Die Landschaften und landschaftlichen Kreditinstitute in Deutschland. Erster Band: Die Statistik.

In letzter Zeit hat sich das Interesse der Finanzkreise wieder in höherem Maße den preußischen Landschaften zugewendet. Beigetragen haben hierzu die zum Teil recht lebhaften Erörterungen, die sich in der Tagespresse und in Fachzeitschriften angeknüpft haben an die Entschuldungsaktion, die auf Grund des Gesetzes vom 20. August 1906, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, von der Ostpreußischen Landschaft eingeleitet worden ist. Auch die Bestimmung der Börsengesetz-Novelle vom 8. Mai 1908, welche die Befreiung landschaftlicher Pfandbriefe und Schuldverschreibungen vom Prospektzwange mit der Wirkung gestattet, daß mit der Anordnung der Befreiung die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt zu gelten hat, ist auf diese Erörterungen nicht ohne Einfluß geblieben. Endlich sind in Verbindung hiermit die Fragen einer erhöhten Publizität der Landschaften und einer Verstärkung des staatlichen Aufsichtsrechts in die Diskussion gezogen worden.

Von hohem aktuellen Wert ist es daher, daß Dr. Felix Hecht gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt von seinem großangelegten Werk „Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland" einen weiteren stattlichen Band hat erscheinen lassen, der die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland behandelt und zunächst die Statistik und mit ihr die ziffermäßige Entwicklungsgeschichte dieser Institute bringt. Durch diese Publikation hat der verdienstvolle Forscher seine Absicht, das außerordentlich umfangreiche und der Oeffentlichkeit bisher unbekannte Material gleichmäßig für die Theorie und Praxis des Bodenkredits zu bearbeiten und nutzbar zu gestalten, wesentlich gefördert. Es darf daran erinnert werden, daß das von Hecht unternommene Gesamtwerk in drei Abteilungen zerfällt. Die erste Abteilung umfaßt in zwei Bänden die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute und ist im Jahre 1891 erschienen. Die Fortführung dieser beiden Bände bis zum Jahre 1900 ist demnächst in dem Werk desselben Verfassers über den europäischen Bodenkredit erfolgt, das parallel neben dem Werk über den deutschen Bodenkredit herläuft. Von dem letztgenannten Werke behandelt die zweite Abteilung die deutschen Hypothekenbanken. Der erste Band dieser Abteilung erschien im Jahre 1903 und enthält die Statistik der deutschen Hypothekenbanken. Mit dem vorliegenden Band über die Statistik der Landschaften und landschaftlichen Kreditinstitute, dem ersten Band der dritten Abteilung, ist mithin die Statistik aller deutschen Bodenkreditinstitute jeder Organisationsform vollendet, und zwar für die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute und für die Hypothekenbanken bis zum Jahre 1900, für die Landschaften und landschaftlichen Institute bis zum Jahre 1906. Mithin steht zur Vollendung des Gesamtwerkes noch der textliche Teil der zweiten und dritten Abteilung aus, der in je einem weiteren Bande die organischen Satzungen und die Verfassung der Hypothekenbanken und der Landschaften zu behandeln hat.

Der vorliegende Band enthält in seiner ersten Abteilung (Seite 1—384) nach den einzelnen Instituten geordnet die Statistik der preußischen Landschaften. In einer zweiten Abteilung (S. 385—534) ist das entsprechende Zahlenmaterial der landschaftlichen und landschaftsähnlichen Kreditinstitute außerhalb Preußens bearbeitet. Die dritte Abteilung (S. 535—596) behandelt die Kreditinstitute für städtischen Grundbesitz. In der letzten und vierten Abteilung (S. 597 ff.) endlich sind für die preußischen Landschaften synoptische Tabellen und graphische Darstellungen über den Pfandbriefumlauf und seine Entwicklung, sowie über die eigenen und Amortisationsfonds beigebracht.

Schon diese kurze Uebersicht zeigt die Reichhaltigkeit und Wichtigkeit des Gebotenen. Zum erstenmal wird in dieser Vollständigkeit ein zahlenmäßiges Bild von der Entwicklung des landschaftlich und landschaftsähnlich organisierten deutschen Bodenkredits seit seinen Anfängen vor Augen geführt. Was das zu bedeuten hat als Erkenntnisquelle volkswirtschaftlicher Vorgänge, geht schon aus dem Umstande hervor, daß

der Gesamt-Pfandbriefumlauf der im vorliegenden Tabellenwerk in der ersten und zweiten Abteilung behandelten Institute sich gegenwärtig auf rund 3,15 Milliarden Mark beläuft, wozu noch der Pfandbriefumlauf der in der dritten Abteilung behandelten städtischen Pfandbriefinstitute hinzutritt. Die Bedeutung dieser Statistik erhellt aber auch aus der weiteren Tatsache, daß der Immobiliarbesitz, auf den sich die Geschäftstätigkeit dieser Institute bezieht, einen Wert von mehr als 6 Milliarden Mark repräsentiert. Das ist ein so starker Bruchteil unseres Nationalvermögens, daß es nur begrüßt werden kann, wenn nun endlich die große Lücke ausgefüllt und eine Gesamtstatistik des landschaftlichen Kreditwesens der Theorie und Praxis in einer grundlegenden Darstellung zur Verfügung gestellt wird. Den zweiten großen Schritt, aus der Statistik die wissenschaftlichen Schlüsse zu ziehen, hat Hecht bisher nicht getan. Diese weitere Ausgestaltung und Verarbeitung des Stoffes will er anderen Kräften vorbehalten. Wer aber als Eingeweihter weiß, wie der Statistiker, der das Zahlenmaterial sammelt, sichtet und zusammenstellt, nur dann in der Lage ist, neue wertvolle Quellen für die wissenschaftliche Forschung zu erschließen, wenn er selbst in vollkommenster Weise die Materie durchdringt und beherrscht, der wird rückhaltlos anerkennen, daß der Statistiker Hecht seiner Aufgabe im vollsten Maße gerecht geworden ist und sie trefflich gelöst hat. Von diesem Standpunkt betrachtet, ist das Hechtsche Werk für die Wissenschaft und nicht minder für die Praxis von gleich hohem Wert.

Von besonderem Interesse ist die in der zweiten Abteilung gegebene Uebersicht über die Landschaften und landschaftsähnlichen Institute, die außerhalb Preußens in Deutschland bestehen, weil das hierüber gebotene Material zum erstenmal bearbeitet worden ist. Das gleiche gilt von den in der dritten Abteilung behandelten Instituten, die sich die Förderung des städtischen Bodenkredits angelegen sein lassen. Die aus der städtischen Kreditnot hervorgegangenen Bestrebungen, in Anlehnung an die landschaftlichen Vorbilder auch einen organisierten städtischen Grundkredit zu schaffen, sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Allerdings ist eine Annäherung an das von den Landschaften gegebene Muster bisher nur gelungen hinsichtlich des am 8. Mai 1868 ins Leben gerufenen Berliner Pfandbriefinstituts, welches die einzige öffentliche Realkreditanstalt für städtischen Grundbesitz ist, während die Institute in Breslau, Königsberg und Posen nur auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Die Königsberger Anstalt ist übrigens, obwohl ihr Statut bereits im Jahre 1904 die behördliche Genehmigung gefunden hat, noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Den Kernpunkt des Hechtschen Werkes bildet indes die Statistik der preussischen Landschaften und von diesen wieder die der 5 alten Landschaften.

Für jede Landschaft findet sich in der ersten Abteilung das gesamte Zahlenmaterial aufgeführt, insbesondere über Pfandbriefumlauf, Zinsfuss, Zahl der bepfandbrieften Güter, Zinsrückstände, Subhastationen, Konvertierungen, landschaftliche Fonds, Tilgungswesen, Kursstand und Ultimokurse. Diese Zahlen reichen weit in die Vergangenheit, vielfach bis zur Gründung der Landschaften zurück, so dass sich aus ihnen für Vergangenheit und Gegenwart ein erschöpfendes und höchst lehrreiches Bild über die Geschäftsführung und wirtschaftliche Fundierung der Landschaften ergibt. Eine bedeutsame Ergänzung finden diese Einzeldarstellungen durch die in der vierten Abteilung des Werkes erfolgte Nebeneinanderstellung des Gesamtpfandbriefumlaufs der preussischen Landschaften im ganzen und getrennt nach dem Zinsfuss sowie ihrer eigenen und Amortisationsfonds. Aus einem Vergleich dieser Zahlen werden sich für die einzelnen Landschaften wertvolle Fingerzeige hinsichtlich ihrer Verwaltung und Geschäftsführung ergeben.

Aber nicht minder wichtig ist dieses Material für die breiten Schichten des kapitalanlagesuchenden Publikums und für die Finanz- und Börsenkreise. In letzter Zeit ist wiederholt darüber Klage geführt worden, dass es bei den Landschaften zur Beurteilung ihrer Fundierung an der wünschenswerten Publizität fehle. Mag man nun über diese Frage verschieden denken: Jedenfalls ist es ein Verdienst des Hechtschen Werkes, dass es in die in Betracht kommenden Verhältnisse der Landschaften das Licht vollster Oeffentlichkeit wirft. Auch wird dem Verfasser nur zugestimmt werden können, wenn er den General-Landschafts-Direktionen nahelegt, auch für die Zukunft auf eine grössere Publizität Bedacht zu nehmen. Ein den modernen Anforderungen angepasster, richtig organisierter Pfandbriefvertrieb hat, wie Hecht zutreffend ausführt, einen gewissen Grad der Oeffentlichkeit heute zur Voraussetzung, und wenn dadurch der Kreis der Kapitalisten erweitert wird, die in den landschaftlichen Pfandbriefen ihre disponiblen Mittel anlegen, so wird durch eine, wenn auch nur minimale Steigerung des Kurses der Pfandbriefe manche Ausgabe und eine kleine Steigerung der Verwaltungskosten mehr als erforderlich ausgeglichen.

Mit ähnlicher Begründung ist neuerdings in der Presse die von der Börsengesetz-Novelle aus dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 übernommene, als ein Entgegenkommen gegen die Landschaften gedachte Befreiung vom Prospektzwang als ein Danaergeschenk bezeichnet worden. Soweit ich die Verhältnisse zu beurteilen vermag, möchte ich annehmen, dass das Widerstreben der Landschaften sich weniger gegen die Publizität als dagegen richtete, dass nach dem Börsengesetz in seiner früheren Fassung die Frage, ob die Zulassung der Pfandbriefe zum Börsenhandel erfolgen konnte, trotz voraufgegangener, von der Landesregierung gutgeheissener Befreiung vom Prospektzwang demnächst noch der Prüfung und der freien Entscheidung der Zulassungsstelle unterworfen war. Hierin lag, wie die Motive zur Börsengesetz-Novelle ausführen, ein gewisser Widerspruch. Denn die Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts setzt voraus, dass die Landesregierung die Einführung des Papiers in den Börsenhandel für unbedenklich ansieht. Eine nachträgliche Prüfung der Zulassungsstelle wegen der Zulassung selbst erschien daher nicht mehr erforderlich und auch sachlich aus dem Grunde überflüssig, da die Landesregierung in der Lage ist, die Zulassungsstelle, was mit Recht nach der in Uebung stehenden Verwaltungspraxis auch tatsächlich jetzt geschieht, über etwa der Zulassung entgegenstehende Bedenken schon vor der Entscheidung zu hören. Die Novelle hat daher den früheren § 38 Abs. 3 des Börsengesetzes dahin ergänzt, dass die Befreiung vom Prospektzwang ohne weiteres auch die Zulassung zum Börsenhandel bei der Börse, mit Bezug auf welche die Befreiung erklärt ist, zur Folge hat. Wenn aber einerseits durch diese Ausschaltung der im Falle der Befreiung vom Prospektzwang nicht mehr erforderlichen Mitwirkung der Zulassungsstelle den Wünschen der Landschaften entsprochen ist, so liegt für sie auf der anderen Seite keinerlei Veranlassung vor, eine selbst im weitesten Umfange sich vollziehende Publizität abzulehnen. Denn die Landschaften haben nichts zu verbergen.

So hat denn auch die Ostpreussische Landschaft noch jüngst nach Einleitung ihrer Entschuldungsaktion vor Ausgabe ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ausführliche Bekanntmachungen in der Tagespresse ergehen lassen, die ihrem Inhalt und Umfang nach vollkommen den Anforderungen genügen dürften, die an einen Prospekt zu stellen sind. In gleicher Weise wird die Geschäfts- und Vermögensübersicht der Ostpreussischen Landschaft in übersichtlicher und erschöpfender Form alljährlich in einer grossen Zahl gelesener Tageszeitungen veröffentlicht. Die Generaldirektion hat sich hierzu im Interesse des Absatzes der landschaftlichen Papiere gerade aus dem Grunde veranlasst gesehen, weil sie überzeugt ist, dass die Entschuldungsaktion der Landschaft nicht nur nicht geeignet ist, ihren Kredit zu schädigen, sondern ihn im Gegenteil durch Befestigung und Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditverbundenen zu erhöhen, und weil sie sich für verpflichtet hält, die Inhaber ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen über den Status des Instituts, der keinen Einblick zu scheuen hat, fortlaufend in Kenntnis zu erhalten. Diesen Massregeln schreibt die Direktion, abgesehen von dem inneren Werte der landschaftlichen Papiere, wenigstens zum Teil den Erfolg zu, dass der Kursstand der Ostpreussischen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen trotz gegenteiliger Prophezeiungen ein durchaus normaler ist und nach Beseitigung der Spannung unseres Geldmarktes sich in gleicher Weise erholt hat, wie der der Effekten der übrigen zum Vergleich heranzuziehenden Institute.

Mit Recht weist Hecht in der Einleitung zu seinem Werk darauf hin, daß durch die von ihm gebotene Statistik die Grundlage geschaffen ist für monographische Darstellungen der Landschaften. Solche Arbeiten würden sich aber, wie ich befür-

worten möchte, nicht nur zu erstrecken haben auf die Gesamtentwicklung der einzelnen Landschaften, sondern auch allen Landschaften gemeinsame Gegenstände von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse in Einzeldarstellungen zu behandeln haben. Zwar hat nach dieser Richtung hin das Quellenwerk von Hermann Mauer über das landschaftliche Kreditwesen Preußens, in seiner agrargeschichtlichen und volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise, eine Lücke auszufüllen, schon mit Erfolg den Anfang gemacht. Es ist aber zu hoffen, dass die Hechtsche Arbeit den Anlass bieten wird zu einer weiteren Sichtung und Spezialisierung des Stoffes, und dass dabei die rechtswissenschaftlichen, agrargeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkts, auf die Hecht in der Einleitung hinweist, entsprechende Berücksichtigung finden werden. Besonders willkommen wäre es, wenn Hecht selbst sich bereit finden liesse, als Ergänzung solcher monographischen Arbeiten für die gesamten Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland die wissenschaftliche Würdigung der von ihm bearbeiteten Statistik in systematischer Darstellung vorzunehmen. Wenige wären zur erfolgreichen Lösung dieser grossen und verlockenden Aufgabe so geeignet, wie gerade Hecht, vermöge seiner hervorragenden Beherrschung des Gegenstandes.

Zu einem derartigen Wunsche werde ich aber noch aus einem anderen Grunde veranlasst. In neuerer Zeit findet sich wiederholt die Ansicht vertreten, dass die Landschaften nichts weiter sind als Vertretungen privater Klasseninteressen, die keine genügende Gewähr dafür bieten, dass sie neben ihren einseitigen Bestrebungen auch den Gesichtspunkten des gemeinen Wohls genügend Rechnung tragen. Auch ihre behördliche Eigenschaft schütze sie vor dieser Einseitigkeit nicht. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, ist neuerdings auch eine Verstärkung der Staatsaufsicht empfohlen worden. Zu derartigen extremen Ansichten liegt kein Grund vor. Diejenigen, die sie vertreten, kennen wohl kaum aus eigener Anschauung das Mass von stiller selbstloser Arbeit, Pflichttreue und Gemeinsinn, durch die sich die Organe der landschaftlichen Verwaltungen auszeichnen. Dieser in den Landschaften herrschende Geist, der von Generation zu Generation als unantastbares Vermächtnis übernommen wird, ist der Ausfluss einer sehr weitgehenden, den 5 alten Landschaften noch zur Zeit des friderizianischen Staats verliehenen Selbstverwaltung mit ausgeprägtem Verantwortlichkeitsgefühl. Auch Hecht hebt die Intelligenz, Tatkraft, Opferwilligkeit und Zähigkeit der Landschaften hervor. Er schliesst die Einleitung zu seinem Werk mit den Worten: „Je mehr man in den Gegenstand sich vertieft, desto grössere Anziehungskraft übt er aus, und es wächst die Hochachtung für die unermüdliche Arbeitskraft, die namentlich von den General-Landschafts-Direktionen auch in politisch und wirtschaftlich überaus schwierigen Zeiten sich bewährte."

Es darf angenommen werden, dass Hecht den Nachweis für diese seine Beurteilung der Landschaften noch näher erbringen würde, wenn er auf Grund ihrer von ihm mit so großem Erfolg bearbeiteten ziffermäßigen Entwicklungsgeschichte den weiteren Schritt täte und die daraus herzuleitenden Schlussfolgerungen nach der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen, sowie nach der verwaltungsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Seite einer Gesamtdarstellung unterziehen möchte. Von seiner Arbeitskraft und Schaffensfreude darf erhofft werden, dass neben der Vollendung seines grundlegenden Werks über die Organisation des Bodenkredits in Deutschland auch noch dieses Geschenk der Oeffentlichkeit beschert werden wird.

Königsberg i. Pr. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kapp.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Der Obligationenumlauf der deutschen Hypothekenbanken am 31. Dezember 1908.

Firma der Hypothekenbank	Obligationenumlauf am 31. Dezember 1908 in Mark	in % des Oblig.-Uml. d. sämtl. Hyp.-Banken	Obligationenumlauf am 30. Juni 1908 in Mark	in % des Oblig.-Uml. d. sämtl. Hyp.-Banken	Der Obligationenumlauf am 31. Dez. 1908 hat gegenüber dem Obligationenumlauf am 30. Juni 1908 (+) zu- oder (—) abgenommen Mark	%	Obligationenumlauf am 31. Dez. 1907 in Mark	in % des Oblig.-Uml. d. sämtl. Hyp.-Banken	Der Obligationenumlauf am 31. Dez. 1908 hat gegenüber dem Obligationenumlauf am 31. Dez. 1907 (+) zu- oder (—) abgenommen Mark	%
Aktien-Gesellschaft f. Boden- und Komm.-Kredit in Els.-Lothr. . .	166 420 000	1,73	164 734 400	1,77	+ 1 658 600	+ 1,02	159 213 300	1,75	+ 7 206 700	+ 4,53
Allgem. Deutsche Credit-Anstalt .	11 016 000	0,11	11 837 000	0,13	— 821 000	— 6,94	12 818 500	0,14	— 1 802 500	—14,06
Bayerische Bodencredit-Anstalt .	137 419 500	1,43	137 578 300	1,47	— 158 800	— 0,12	137 646 900	1,51	— 227 400	— 0,17
Bayerische Handelsbank	280 548 800	2,91	267 551 500	2,87	+ 12 997 300	+ 4,86	255 706 900	2,81	+ 24 841 900	+ 9,71
Bayer. Hypothek.- u. Wechsel-Bank	984 872 300	10,23	966 212 200	10,36	+ 18 660 100	+ 1,93	957 105 600	10,53	+ 27 766 700	+ 2,90
Bayerische Vereinsbank	390 079 400	4,05	374 193 700	4,01	+ 15 885 700	+ 4,25	364 837 600	4,02	+ 25 241 800	+ 6,92
Berliner Hypothekenbank	177 325 900	1,84	157 230 100	1,69	+ 20 095 800	+ 12,78	143 338 700	1,58	+ 33 987 200	+23,71
Braunschw.-Hannov. Hypothekenb.	177 269 000	1,84	171 741 600	1,84	+ 5 527 400	+ 3,22	169 759 800	1,87	+ 7 509 200	+ 4,42
Deutsche Grundcredit-Bank	263 045 400	2,73	256 609 100	2,75	+ 6 436 300	+ 2,51	245 827 500	2,71	+ 17 217 900	+ 7,00
Deutsche Hypothekenbank (A.-G.)	223 666 800	2,32	215 919 600	2,31	+ 7 747 200	+ 3,59	209 175 000	2,30	+ 14 491 800	+ 6,93
Deutsche Hypothkenb. i. Meiningen	487 047 200	5,06	471 911 500	5,06	+ 15 135 700	+ 3,21	464 179 800	5,11	+ 22 867 400	+ 4,93
Frankfurter Hypothekenbank . . .	456 598 000	4,74	440 201 500	4,72	+ 16 396 500	+ 3,72	429 769 700	4,73	+ 26 828 300	+ 6,24
Frankf. Hypotheken-Kredit-Verein	312 733 700	3,25	299 374 000	3,21	+ 13 359 700	+ 4,46	291 046 900	3,20	+ 21 686 800	+ 7,45
Grundkredit-Bank	4 728 700	0,05	4 648 600	0,05	+ 80 100	+ 1,72	4 560 900	0,05	+ 167 800	+ 3,68
Hannoversche Bodenkredit-Bank .	43 910 600	0,46	42 188 200	0,45	+ 1 722 400	+ 4,08	41 186 300	0,45	+ 2 724 300	+ 6,61
Hessische Landes-Hypothekenbank	103 959 600	1,08	96 558 700	1,04	+ 7 400 900	+ 7,66	89 296 300	0,98	+ 14 663 300	+16,42
Hypothekenbank in Hamburg . . .	478 896 800	4,97	470 945 800	5,05	+ 7 951 000	+ 1,69	462 058 400	5,09	+ 16 838 400	+ 3,64
Landwirthschaftliche Creditbank .	7 547 500	0,08	5 009 000	0,05	+ 2 538 500	+ 50,68	4 610 000	0,05	+ 2 937 500	+63,72
Leipziger Hypothekenbank	154 795 500	1,61	145 762 800	1,56	+ 9 032 700	+ 6,20	140 395 300	1,55	+ 14 400 200	+10,26
Mecklenbg. Hypoth.- u. Wechselbank	116 610 600	1,21	113 044 000	1,21	+ 3 566 600	+ 3,16	113 057 300	1,24	+ 3 553 300	+ 3,14
Mecklenbg.-Strelitz. Hypothekenb. .	8 228 000	0,09	8 490 900	0,09	— 262 900	— 3,10	9 574 300	0,12	— 1 346 300	—14,06
Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt	60 113 300	0,62	58 832 800	0,63	+ 1 280 500	+ 2,18	59 119 400	0,65	+ 993 900	+ 1,68
Norddeutsche Grund-Credit-Bank .	74 279 400	0,77	71 561 300	0,77	+ 2 718 100	+ 3,80	70 591 000	0,78	+ 3 688 400	+ 5,23
Pfälzische Hypothekenbank	379 416 700	3,94	366 324 900	3,93	+ 13 091 800	+ 3,57	358 200 100	3,94	+ 21 216 600	+ 5,92
Preuss. Boden-Credit-Actien-Bank	363 929 500	3,78	356 404 600	3,82	+ 7 524 900	+ 2,11	347 101 700	3,82	+ 16 827 800	+ 4,85
Preuss. Centr.-Bodencredit-Actges.	809 607 400	8,41	793 784 900	8,51	+ 15 822 500	+ 1,99	752 482 400	8,28	+ 57 125 000	+ 7,59
Preuss. Hypotheken-Actien-Bank .	303 798 000	3,16	293 058 600	3,14	+ 10 739 400	+ 3,66	283 629 200	3,12	+ 20 168 800	+ 7,11
Preuss. Pfandbrief-Bank	325 457 600	3,38	315 454 900	3,38	+ 10 002 700	+ 3,17	305 214 000	3,36	+ 20 243 600	+ 6,63
Rheinische Hypothekenbank	477 814 200	4,96	459 458 100	4,93	+ 18 356 100	+ 4,00	443 881 600	4,89	+ 33 932 600	+ 7,64
Rhein.-Westf. Boden-Credit-Bank .	213 239 100	2,22	205 993 100	2,21	+ 7 246 000	+ 3,52	202 548 200	2,23	+ 10 690 900	+ 5,28
Sächsische Bodencreditanstalt . . .	140 205 400	1,46	134 338 600	1,44	+ 5 866 800	+ 4,37	129 367 400	1,42	+ 10 838 000	+ 8,38
Schles. Boden-Credit-Aktien-Bank	405 960 400	4,22	395 160 800	4,24	+ 10 799 600	+ 2,73	388 023 700	4,27	+ 17 936 700	+ 4,62
Schwarzburgische Hypothekenbank	48 754 100	0,51	46 293 600	0,50	+ 2 460 500	+ 5,31	45 055 000	0,49	+ 3 699 100	+ 8,21
Süddeutsche Bodencreditbank . . .	448 552 400	4,66	440 425 600	4,72	+ 8 126 800	+ 1,85	435 997 800	4,80	+ 12 554 600	+ 2,88
Vereinsbank in Nürnberg	288 087 000	2,99	276 830 800	2,97	+ 11 256 200	+ 4,07	273 155 700	3,01	+ 14 931 300	+ 5,47
Westdeutsche Bodenkreditanstalt .	98 102 900	1,02	94 079 400	1,01	+ 4 023 500	+ 4,28	93 143 400	1,03	+ 4 959 500	+ 5,32
Württembergische Hypothekenb. .	168 601 200	1,75	164 093 200	1,76	+ 4 508 000	+ 2,75	160 850 100	1,77	+ 7 751 100	+ 4,82
Württembergische Vereinsbank . .	34 668 300	0,36	32 687 100	0,35	+ 1 981 200	+ 6,06	31 956 300	0,35	+ 2 712 000	+ 8,49
Gesamtsumme	9 627 306 200	100,00	9 326 524 800	100,00	+ 300 781 400	+ 3,23	9 085 482 000	100,00	+ 541 824 200	+ 5,96